



Ausschreibungsunterlagen

LB XXX

DING-Linien

Aufgabenträger:

Alb-Donau-Kreis

Schillerstraße 30

89077 Ulm

Allgemeiner Hinweis

Bei dem nachstehenden Dokument handelt es sich um Vergabeunterlagen. Diese setzen sich zusammen aus der Beschreibung der Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens und den Vergabeunterlagen, die wiederum aus der Leistungsbeschreibung und deren Anlagen bestehen.

Es sind alle in den Vergabeunterlagen getroffenen Regelungen zu beachten. Bei Vertragsabschluss werden diese Regelungen bindend und sind uneingeschränkt einzuhalten. Jede Ausschreibung trägt den Besonderheiten der zu vergebenden Leistung Rechnung, so dass es auch bei zeitgleich stattfindenden Ausschreibungen zu erheblichen Unterschieden zwischen den einzelnen Leistungsbeschreibungen kommen kann.

Alb-Donau-Kreis (ADK)

Alb-Donau-Kreis (ADK)

Fachdienst 31

-Verkehr und Mobilität-

Schillerstraße 30

89077 Ulm

Telefon: +49 (0) 731 / 185 – XXXX

Telefax: +49 (0) 731 / 185 – XXXX

Inhaltsübersicht

1. Vergabeverfahren	8
1.1 Grundsätzliches zum Vergabeverfahren	8
1.2 Fristen und Termine	8
1.3 Bietergemeinschaften	9
1.4 Eignung der Bieter	11
1.5 Rückfragen	13
1.6 Gültige Fassung von Vorschriften	13
1.7 Änderung der Vergabeunterlagen	13
1.8 Nachprüfungsbehörde	14
1.9 Informationen zum Datenschutz	14
2. Angebot	16
2.1 Allgemeines	16
2.2 Nebenangebote und Änderungsvorschläge	16
2.3 Einsatz von Unterauftragsunternehmen, Nutzung von Anlagen Dritter	16
2.4 Hinweise zur Kalkulation der Angebote	18
2.5 Wertung der Angebote	19
2.6 Verwendung von Vordrucken	24
2.7 Bestandteile des Angebotes	24
3. Vertragliche Basis	26
3.1 Grundlage	26
3.2 Genehmigungsvorbehalt	26
3.3 Ausschließliches Recht	27
4. Leistungsbeschreibung und Anforderungsprofil	28
4.1 Leistungsbeschreibung	28
4.2 Leistungsänderungen	30
4.3 Qualitätsvorgaben	31
5. Qualität der Fahrzeuge und Anlagen	32
5.1 Haltestellen	32
5.2 Fahrzeuge	33
6. Fahrpersonal	49
6.1 Grundsätze	49
6.2 Umgang mit Fahrgästen	51
6.3 Kundeninformation	51
6.4 Fahrstil	51
6.5 Weitere Aufgaben des Fahrpersonals	52
6.6 Bekleidung	52
7. Sozialstandards	52
8. Betriebsführung und allgemeiner Fahrbetrieb	53
8.1 Grundsätze	53
8.2 Zusammenarbeit	53

8.3	Betriebsaufnahme	54
8.4	Betriebsstörungen	55
8.5	Fahrscheinverkauf	56
8.6	Erfassung und Übermittlung von Echtzeitdaten und LSA-Ansteuerung	58
8.7	Fahrzeugsondernutzung	60
8.8	Fahrausweiskontrolle	60
8.9	Umweltstandards	60

ENTWURF



Verzeichnis der Anlagen

Anlage A Erläuterungen zur Leistungsbeschreibung

- Anlage A 1 Linienplan (Kartenausschnitte)
- Anlage A 2 Fahrplan
- Anlage A 3 Verkehrsvertrag
- Anlage A 4 Erläuterungen zum Kalkulationsblatt
- Anlage A 5 Anforderungen Fahrzeuge
- Anlage A 6 Informationen zum elektr. Vergabeverfahren gem. § 11 Abs. 3 VgV
- Anlage A 7 Auflistung Leistungsstörung
- Anlage A 8 Haltestellen
- Anlage A 9 unbelegt
- Anlage A 10 unbelegt
- Anlage A 11 Videoüberwachung
- Anlage A 12 unbelegt
- Anlage A 13 Ausstattung mit Fahrgast-WLAN
- Anlage A 14 Vorgabe der Verkehrsverbünde für Bietergemeinschaften
- Anlage A 15 Teilnahme am Beschleunigungssystem im Stadtgebiet Ulm
- Anlage A 16 Anforderungskatalog für Automatische Fahrgastzählssysteme
- Anlage A 17 Mustersammlung Fahrkartenlayout im DING
- Anlage A 18 Datenformat zur Übermittlung von Tarifdaten
- Anlage A 19 Schnittstellenbeschreibung zur Einnahmemeldung

Anlage B Erklärungen/Vordrucke/Muster für Unterlagen, die mit dem Angebot einzureichen sind

- Anlage B 1 Angebotsschreiben (Muster)
- Anlage B 2 Erklärung Bietergemeinschaft (Vordruck)
- Anlage B 3 Erklärung Mitglied Bietergemeinschaft (Vordruck)
- Anlage B 4 Nachweis der fachlichen Eignung (Muster)
- Anlage B 5 Erklärung Bieter (Vordruck)
- Anlage B 6 Nachweis Eigentümer/Gesellschafter/zur Führung der Geschäfte bestellter Personen (Muster)
- Anlage B 7 Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge und Verkehrsdienstleistungen auf Straße und Schiene (Vordruck)
- Anlage B 8 Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tarif-treue- und Mindestlohnverpflichtungen nach LTMG (Vordruck)
- Anlage B 9 Einheitliche Europäische Eigenerklärung (Vordruck – Verwendung fakultativ)
- Anlage B 10 Referenzen (Muster und Vordruck)
- Anlage B 11 Erklärung Einsatz Subunternehmen (Vordruck)
- Anlage B 12 Kalkulationsblätter (Vordruck)
- Anlage B 13 Erklärung Bereitstellung Ersatzfahrzeuge (Vordruck)
- Anlage B 14 Erklärungen(en) zusätzlich angebotene Fahrzeugqualitäten (Muster und Vordruck)
- Anlage B 15 Fahrzeugmeldungen (Vordruck)
- Anlage B 16 Informationen zum Betrieb (Vordruck)
- Anlage B 17 Erklärung Übergangsbedienung (Vordruck)

Anlage C Sonstige Unterlagen

- Anlage C 1 Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
- Anlage C 2 Verfahrensordnung des Deutschen Werberates

Verwendete Abkürzungen

ADK	Alb-Donau-Kreis
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BNicht-RSchG	Gesetz zur Einführung eines Rauchverbotes in Einrichtungen des Bundes und öffentlichen Verkehrsmitteln (Bundesnicht-raucherschutzgesetz)
BOKraft	Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr
CVD	EU Richtlinie 2019/161/EG zur Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge „Clean Vehicles Directive“
DING	Donau-Iller-Nahverkehrsverbundgesellschaft
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
FeV	Fahrerlaubnis-Verordnung
FPersV	Fahrpersonalverordnung
GewO	Gewerbeordnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
LTMG BW	Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue und Mindestlohngesetz)
MiLoG	Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns
Nwkm	Nutzwagenkilometer
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
ÖPNVG	Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs des Landes Baden-Württemberg
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PBZugV	Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr
StGB	Strafgesetzbuch
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungsordnung
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
VOL/B	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

1. Vergabeverfahren

1.1 Grundsätzliches zum Vergabeverfahren

Der Alb-Donau-Kreis hat als Aufgabenträger nach § 6 ÖPNVG die Ausschreibung der DING-Linien **XXX, XXX** beschlossen.

Die Vergabe des Auftrages erfolgt nach § 119 GWB i.V.m. § 15 VgV im offenen Verfahren. Das Angebot hat auf Grundlage des nachfolgend beschriebenen Vergabeverfahrens und der Leistungsbeschreibung nebst Anlagen zu erfolgen.

Das gesamte Verfahren für Ausschreibungen im ADK ist in elektronischer Form abzuwickeln. Dazu wird das E-Vergabe-System „RIB e-Vergabe“ der Firma RIB Software SE genutzt.

<https://www.vergabe.rib.de/bieter/>

Die gesamte Kommunikation im Vergabeverfahren erfolgt in elektronischer Form über „i TWO tender“. Das umfasst:

- die Bekanntmachung der Ausschreibungen,
- die Bereitstellung der Vergabeunterlagen,
- die Kommunikation mit Interessenten im Vergabeverfahren (Bieteranfragen, Bieterinformationen)
- die Angebotsabgabe,
- die Angebotsöffnung,
- die Kommunikation mit den Bietern im Nachgang (Angebotsaufklärung, Informationsschreiben)
- die Protokollierung des gesamten Verfahrens

1.2 Fristen und Termine

1.2.1 Angebotsfrist

Angebote müssen bis **TT. Monat Jahr, 12:00 MESZ** bei dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm vorliegen. Angebote, die nicht bis zu diesem Zeitpunkt vorliegen, werden nicht berücksichtigt.

Die Angebote sind **elektronisch in Textform und in deutscher Sprache** über die Vergabeplattform abzugeben, indem die erforderlichen Unterlagen je einzeln, entsprechend der Kennzeichnung als „Anlage B XX“, in der geforderten Form hochgeladen werden. Ist das Dateiformat PDF angegeben, ist die Abgabe von mehreren Anlagen in einem gesamten Dokument als eine **PDF-Datei** möglich. Nähere Informationen zum elektronischen Vergabeverfahren finden Sie in Anlage A 6.

1.2.2 Rücknahme des Angebotes

Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform zurückgezogen werden. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann ein neues Angebot abgegeben werden.

1.2.3 Zuschlags- und Bindefrist

Nach Ende der Angebotsfrist sind die Bieter bis zum **TT. Monat Jahr** an ihr Angebot gebunden. Innerhalb dieser Frist kann das Angebot weder zurückgezogen noch verändert werden. Eine Verlängerung der Bindefrist ist möglich.

1.2.4 Information unterlegener Bieter

Die Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt werden sollen, werden gemäß § 134 GWB vor der Erteilung des Zuschlages über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses informiert.

Ferner wird auf die Bestimmungen des § 62 VgV verwiesen

1.3 Bietergemeinschaften

1.3.1 Grundsätzliches

Angebote durch Bietergemeinschaften sind zugelassen, soweit es sich nicht um wettbewerbswidrige Absprachen handelt.

Jedoch ist eine Darlegung der Zulässigkeit der Bietergemeinschaft insbesondere dann geboten, wenn die jeweiligen Mitgliedsunternehmen der Bietergemeinschaft gleichartige Unternehmen sind, die allesamt Verkehrsleistungen mit Bussen im öffentlichen Personennahverkehrs erbringen. Zudem kann bei größeren Partnern einer Bietergemeinschaft oder z. B. aufgrund einer Konzerneinbindung nicht von vorneherein ausgeschlossen werden, dass sie allein nicht zur Leistungserbringung in der Lage wären.

Eine Bietergemeinschaft muss daher mit ihrem Angebot darlegen, dass ihre Bildung und die Angebotsabgabe durch sie nicht gegen § 1 GWB verstößt

1.3.2 Zusätzliche Angaben

Die Bietergemeinschaft muss ihre Mitglieder benennen und eine der beteiligten Firmen als bevollmächtigten Vertreter für die Durchführung des Vergabeverfahrens und den Abschluss sowie die Durchführung des Vertrages benennen. **Der bevollmächtigte Vertreter ist alleiniger Ansprechpartner für den Aufgabenträger und die Fahrgäste.**

Es sind verbindliche Aussagen über die geplante Aufgabenteilung innerhalb der Bietergemeinschaft zu treffen.

Dem Angebot müssen ferner folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Eine Erklärung der Bietergemeinschaft gemäß Anlage B 2.

Dort sind festzuhalten:

- die Firmen, die im Rahmen der Ausschreibung eine Bietergemeinschaft bilden.
- die Firma, die während des Vergabeverfahrens – und bei Zuschlagerteilung auch während der gesamten Vertragslaufzeit – als bevollmächtigter Vertreter fungiert. Diese Firma ist alleiniger Vertreter der Bieter

bzw. anschließend der Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Aufgabenträger.

- die Zusicherung der Bietergemeinschaft, dass die Genehmigung(en) nach § 42 PBefG von den Mitgliedern der späteren Arbeitsgemeinschaft gemeinsam unter Übertragung der Betriebsführung auf den bevollmächtigten Vertreter der späteren Arbeitsgemeinschaft unverzüglich nach Zuschlagserteilung beantragt wird (werden).
 - alle Mitglieder der Bieter- bzw. der Arbeitsgemeinschaft für die Vertragserfüllung und etwaig Schadensersatzansprüche des Aufgabenträgers sowie, in Fällen des § 1 Abs. 4 Verkehrsvertrag, von Fahrgästen gesamtschuldnerisch haften.
 - welche Gründe für die Bildung der Bietergemeinschaft ausschlaggebend waren, so dass nachvollziehbar ist, dass deren Bildung und Angebotsabgabe nicht gegen § 1 GWB verstößt.
- Von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft eine Erklärung nach Anlage B3.

Darin erklärt jedes Mitglied der Bietergemeinschaft rechtsverbindlich seine Zugehörigkeit zu der Bietergemeinschaft und sein Einverständnis mit den o.g. Bedingungen.

1.3.3 Ausschluss von Parallelangeboten

Bieter, die sich im Rahmen einer Bietergemeinschaft an dieser Ausschreibung beteiligen, dürfen darüber hinaus kein eigenständiges Angebot abgeben. Gehen solche Angebote ein, führt dies zwingend zum Ausschluss des Angebotes, sowohl dieses Einzelbieters, als auch des Angebots der Bietergemeinschaft, wenn diese Kenntnis vom Angebot des Einzelbieters hat.

Bieter, die sich im Rahmen einer Bietergemeinschaft an dieser Ausschreibung beteiligen, dürfen sich darüber hinaus nicht an einer weiteren Bietergemeinschaft im Rahmen dieser Ausschreibung beteiligen. Gehen solche Angebote ein, führt dies zwingend zum Ausschluss der Angebote beider Bietergemeinschaften.

Ein Ausschluss ist allerdings dann nicht zwingend, wenn die Bieter **mit Angebotsabgabe** nachvollziehbar darstellen, dass und aus welchen Gründen der Geheimwettbewerb gewahrt ist.

1.3.4 Abrechnung und Zahlungsströme bei Bietergemeinschaften

Abrechnungen und Zahlungen erfolgen ausschließlich für die Bietergemeinschaft als Ganzes. Zahlungen erfolgen auf ein vom bevollmächtigten Vertreter zu benennendes Konto. Eine Aufteilung von Abrechnungen und Zahlungen auf die einzelnen Mitglieder der Bietergemeinschaft ist ausgeschlossen.

1.3.5 Zusammenarbeit der Bietergemeinschaften mit den Verkehrsverbänden

Die Bildung einer Bietergemeinschaft wirkt sich evtl. auch auf die vertraglichen Regelungen mit den Verkehrsverbänden aus. Aus diesem Grund sind die Vorgaben des jeweiligen Verbundes zu beachten. Sollten in der Anlage A 14 keine

Informationen vorliegen, so hat sich der Bieter selbständig bei dem jeweiligen Verbund zu informieren.

1.4 Eignung der Bieter

Ein Bieter ist geeignet, wenn er die in diesen Vergabeunterlagen festgelegten Eignungskriterien erfüllt und keine Ausschlussgründe vorliegen.

1.4.1 Fachliche Eignung

Der Nachweis der fachlichen Eignung nach § 3 PBZugV ist gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 PBefG Voraussetzung für die Erteilung der für die Erbringung der gegenständlichen Leistung erforderlichen Linienverkehrsgenehmigung nach § 42 PBefG. Ein entsprechender Nachweis für den verantwortlich zuständigen Mitarbeiter (Verkehrsleiter i.S.d. Verordnung EG Nr. 1071/2009 – dies ist in der Regel ein Geschäftsführer oder Prokurist) des Bieters ist dem Angebot beizugeben. Bei Bietergemeinschaften ist die fachliche Eignung für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft einzeln nachzuweisen. Ein Beispiel ist der Anlage B 4 zu entnehmen.

Kann ein Nachweis der fachlichen Eignung nicht erbracht werden, führt dies zum Ausschluss des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft als Ganzes.

1.4.2 Ausschlussgründe

Es gelten die zwingenden Ausschlussgründe nach § 123 GWB und die fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 GWB. Auf § 125 GWB wird verwiesen.

Im Rahmen der Bietererklärung nach Anlage B 5 erklärt der Bieter, dass keine Umstände vorliegen, die einen Ausschluss von der Teilnahme aus den o.g. Gründen zur Folge hätten. Auf Anforderung der Vergabestelle sind unverzüglich aktuelle amtliche Führungszeugnisse der betreffenden Personen vorzulegen.

Der Bieter stellt auch sicher, dass diese Erklärung auch für die Subunternehmen nach Abschnitt 2.3. sowie die Zeitarbeitsfirmen gelten, die ggf. im Rahmen des gegenständlichen Auftrages Leistungen erbringen (siehe Anlage B 11).

Ferner holt der Auftraggeber vor Erteilung des Zuschlages beim Gewerbezentralregister eine Auskunft nach § 150a GewO über den Bieter ein, der den Zuschlag erhalten soll.

1.4.3 Einhaltung der Regelungen zum Mindestlohn

Öffentliche Aufträge über Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr dürfen gemäß §§ 2 und 3 LTMG BW nur an Bieter vergeben werden, die schriftlich erklärt haben, dass sie Ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Entgelt zahlen, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für die Leistung in einem einschlägigen Tarifvertrag vorgesehenen Entgelt entspricht.

Das Sozialministerium in Baden-Württemberg gibt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur das Verzeichnis der repräsentativen Tarifverträge für öffentliche Aufträge im öffentlichen Personenverkehr auf Straße und Schiene bekannt. Die entsprechenden Informationen können auf

dem Internetauftritt der Servicestelle LTMG; Regierungspräsidium Stuttgart abgerufen werden.

Sollte der Bieter nicht dem repräsentativen Tarifvertrag unterliegen oder einen Haustarifvertrag anwenden, obliegt dem Bieter die Pflicht zur Nachweiserbringung, dass die Entlohnung dem repräsentativen Tarifvertrag gleichgestellt ist. Eine Nichterbringung der Nachweispflicht führt zum Ausschluss aus dem Verfahren.

Die Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge über Verkehrsdienstleistungen auf Straße und Schiene (Anlage B 7) sind- ebenso wie die besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue-Mindestentgeltverpflichtungen nach dem LTMG BW (Anlage B 8) - Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen.

Soweit Beschäftigte des Auftragsnehmers oder von ihm beauftragter Subunternehmer oder Zeitarbeitsfirmen den Auftraggeber für den Zeitraum der Vertragslaufzeit aus dem MiLoG in Anspruch nehmen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche hieraus entstehenden Kosten bzw. Schäden zu ersetzen.

1.4.4 Ausschluss von wettbewerbsbeschränkenden Abreden

Alle Abreden zwischen Bietern, die geeignet sind, den Wettbewerb in unzulässiger Weise zu beschränken oder verhindern, sind unzulässig.

Hat der Auftragnehmer als Bieter eine Abrede getroffen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, so ist dies ein außerordentlicher, sofortiger Kündigungsgrund. Daneben behält sich der Aufgabenträger die Geltendmachung von Schadensersatz vor. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird, gekündigt wurde oder bereits erfüllt ist.

1.4.5 Weitere Eignungsgesichtspunkte

Neben den geforderten Eignungsnachweisen können bei der Eignungsprüfung auch Erkenntnisse oder Erfahrungen mit den betreffenden Bietern aus früheren Vertragsverhältnissen berücksichtigt werden und ggf. zum Ausschluss des Bieters wegen fehlender Eignung führen.

Ebenso können Auskünfte anderer Aufgabenträger, die im Rahmen von Referenzabfragen zu dem betreffenden Bieter befragt wurden, berücksichtigt werden. Entsprechende Referenzen gemäß Anlage B 10 sind dem Angebot beizugeben. **Es ist nicht erforderlich, Referenzen für Leistungen, welche im DING-Verbund erbracht werden, abzugeben.**

Darüber hinaus hat der Bieter zu erklären, ob in den letzten drei Jahren Vertragsverhältnisse mit öffentlichen Auftraggebern über vergleichbare Leistungen vom Auftraggeber außerordentlich gekündigt wurden. Ggf. sind die betreffenden Auftraggeber mit Ansprechpartner und die geltend gemachten Kündigungsgründe zu benennen. Diese Erklärung ist Bestandteil der Bietererklärung gemäß Anlage B 5.

1.4.6 Einheitliche Europäische Eigenerklärung

Als vorläufiger Beleg der Eignung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen wird die Einheitliche Europäische Eigenerklärung nach § 50 VgV akzeptiert.

Die Einheitliche Europäische Eigenerklärung in der Form des Anhangs 2 der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 7/2016 vom Januar 2016 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (ABl. L 3 vom 6. Januar 2016, S. 16) liegt diesen Unterlagen als Anlage B 9 bei.

Die Vorlage der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung ist in diesem Vergabeverfahren nicht zwingend erforderlich und entbindet von der Vorlage der in Abschnitt 2.7. genannten Unterlagen nur dann, wenn die geforderten Angaben zweifelsfrei aus der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung hervorgehen.

1.5 Rückfragen

Rückfragen sind in Textform und in deutscher Sprache an den Aufgabenträger zu richten. Soweit erforderlich, werden bei Problemstellungen auch die anderen Bewerber entsprechend informiert. Mündliche Auskünfte werden nicht erteilt.

Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Ansicht des Bewerbers Unklarheiten, hat er den Aufgabenträger unverzüglich in Textform darauf hinzuweisen. Auf die Ausschlusswirkungen des § 160 Abs. 3 GWB wird hingewiesen.

1.6 Gültige Fassung von Vorschriften

Alle in diesen Vergabeunterlagen genannten Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Normen und dergleichen sind in der am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung gültigen Fassung maßgeblich. Über diese hat sich der Bieter selbst zu informieren.

1.7 Änderung der Vergabeunterlagen

Soweit bis zum Ablauf der Angebotsfrist Änderungen an den Vergabeunterlagen bzw. klarstellende Informationen an die Bieter erforderlich werden (z.B. Korrektur von Fehlern, Berücksichtigung von Bieterfragen), werden diese Änderungen/Bieterinformationen ebenfalls in elektronischer Form – wie diese Unterlagen – über die Vergabeplattform zur Verfügung gestellt. Registrierte Interessenten werden darüber automatisch informiert. Es stehen jeweils die aktuelle Version der Vergabeunterlagen, alle Bieterinformationen und eine Übersicht zur Änderungshistorie zur Verfügung. Es obliegt dem Bieter, diese Änderungen nachzuverfolgen und sein Angebot auf Basis der zuletzt eingestellten Version der Unterlagen zu erstellen. Soweit ein Angebot auf Grundlage einer anderen als der zuletzt eingestellten Version der Unterlagen abgegeben wird, kann dies zum Ausschluss des Angebotes führen.

1.8 Nachprüfungsbehörde

Zuständig ist:

Vergabekammer Baden-Württemberg

im Regierungspräsidium Karlsruhe

76247 Karlsruhe

Telefon: +49 (0) 721 / 926-8730

Fax +49 (0) 721 / 926-3985

E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de

<http://www.rp-karlsruhe.de/servlet/PB/menu/1159131/index.html>

1.9 Informationen zum Datenschutz

Gemäß Art. 13 DSGVO teilen wir den Bieter Folgendes mit:

1.9.1 Allgemeine Bestimmungen

Es besteht ein Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz.

Verantwortlich im Sinne des Datenschutzes ist das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Datenschutzbeauftragter, Schillerstraße 30, 89077 Ulm, +49 (0) 731 / 185 – 0, datenschutz@alb-donau-kreis.de.

Gemäß Art. 77 DSGVO hat jede betroffene Person unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere im Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. Zuständige Aufsichtsbehörde für den Alb-Donau-Kreis ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel.: 0711/615541-0, E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de.

1.9.2 Vergabeverfahren

Die Bereitstellung der mit Angebotsabgabe geforderten personenbezogenen Daten sind für einen Vertragsabschluss oder zur Erfüllung einer vergaberechtlichen Verpflichtung erforderlich. Im Falle einer Nichtbereitstellung kann das Angebot ggf. nicht gewertet werden.

Personenbezogene Daten, die in dem Angebot enthalten sind, werden nur für die Wertung der Angebote und, nur im Falle einer Zuschlagserteilung, für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses verwendet. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b), c) DSGVO.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten sind die an der Auswertung der Angebote beteiligten Mitarbeiter des Aufgabenträgers. Im

Falle eines Zuschlages auch die an der Abwicklung des Vertrages beteiligten Mitarbeiter des Aufgabenträgers.

Die personenbezogenen Daten nicht erfolgreicher Ausschreibungen werden nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 VgV aufbewahrt, der bestimmt, dass Angebote und ihre Anlagen bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages aufzubewahren sind, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags, und anschließend gelöscht.

Personenbezogene Daten des erfolgreichen Angebots werden entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sechs Jahre nach Schluss des Kalenderjahres, in dem der Vertrag endet, gelöscht.

ENTWURF

2. Angebot

2.1 Allgemeines

Die in den Abschnitten 4 bis 8 definierten Leistungs- und Qualitätsstandards verstehen sich als Mindestanforderung und sind verbindlich.

Gemäß § 53 Abs. 1 VgV genügt die Abgabe des Angebotes in Textform gemäß § 126b BGB. Im Unterschied zur Schriftform bedarf es keiner eigenhändigen Unterschrift, jedoch muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, abgegeben werden. Diese Erklärung gilt für das gesamte Angebot. Die Erklärung im Angebotsschreiben (Anlage B 1) ist abzugeben.

Das Angebot muss insbesondere die Betriebskosten ausweisen und die sonstigen in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

Bei der Wertung der Angebote durch den Aufgabenträger wird allein auf die im Rahmen des Angebots abgegebenen Zusagen und Beschreibungen abgestellt. Bereits vorhandene Kenntnisse des Aufgabenträgers über den Bieter – z. B. durch langjährige Zusammenarbeit – werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt. Es ist darauf zu achten, im Angebot ggf. auch solche Angaben zu machen, die beim Aufgabenträger als bereits bekannt vorausgesetzt werden könnten.

Angaben im Angebot müssen verbindlich dargestellt sein, reine Absichtserklärungen werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.

Der Bieter hat in seinem Angebot einen zur Abgabe von Erläuterungen des Angebotes autorisierten, deutschsprachigen Ansprechpartner zu benennen, mit dem der Aufgabenträger während der Auswertungsphase offene Fragen klären kann.

Aufwendungen für die Erstellung der Angebote werden nicht erstattet.

2.2 Nebenangebote und Änderungsvorschläge

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zulässig.

Soweit der Auftraggeber Optionen oder Alternativangebote ausdrücklich fordert oder wünscht, ist dies ausschließlich und abschließend in Abschnitt 4 dargestellt.

2.3 Einsatz von Unterauftragsunternehmen, Nutzung von Anlagen Dritter

2.3.1 Subunternehmen (Unterauftragsunternehmen)

Der Einsatz von Subunternehmen ist zulässig. Auf § 36 VgV wird verwiesen. Der Auftragnehmer muss aber einen bedeutenden Anteil der Leistung selbst erbringen, auf Art. 4 Abs. 7 VO 1370/2007 wird verwiesen. Als bedeutend im Sinne dieser Vorschrift wird für das gegenständliche Vergabeverfahren ein Anteil von mindestens 50% der in Abschnitt 4.1.2. ausgewiesenen Betriebsleistung festgelegt.

Ist die Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmen bereits zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe vorgesehen, hat der Bieter im Angebot Art und Umfang der Leistung anzugeben, die er an Subunternehmen übertragen will (siehe Anlage B 11). Die vorgesehenen Unternehmen haben dies zu bestätigen.

Soll eine solche Untervergabe zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist vorab die schriftliche Zustimmung des Aufgabenträgers einzuholen. Solange diese Zustimmung nicht vorliegt, ist der Einsatz des Subunternehmens nicht zulässig.

Für Subunternehmen sind die in Anlage B 11 geforderten Erklärungen und Nachweise vorzulegen. Gegenüber dem Auftraggeber ist alleine der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Leistungserbringung verantwortlich. Dies gilt auch für die durch Subunternehmen in seinem Auftrag durchgeführte Leistungen (z. B. Fahrleistung) und umfasst insbesondere auch die Einhaltung der Regelungen zur Lohn- und Tariftreue sowie zum Mindestlohn gemäß Abschnitt 1.4.3.

Die Einhaltung der Qualitätsstandards durch die Subunternehmer ist vom Auftragnehmer ständig zu überwachen. Das Subunternehmen hat an seinen Fahrzeugen einen Hinweis anzubringen, dass es im Auftrag des Liniengenehmigungsinhabers verkehrt. (z.B. durch Zusatzbeschriftung unterhalb der nach § 20 Abs. 1. Satz 1 BOKraft vorgeschriebenen Beschriftung oder mittels Steckschild an der Frontscheibe).

2.3.2 Informationspflicht gegenüber dem Subunternehmen

Subunternehmen sind bei Anforderungen eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Gemäß § 97 Abs. 4 GWB hat der Auftragnehmer, der nicht selbst öffentlicher Auftraggeber ist, sofern er Unteraufträge an Dritte vergibt, die Regeln über die Berücksichtigung mittelständischer Interessen einzuhalten. Das Subunternehmen ist dem Auftraggeber zu benennen. Dem Subunternehmen dürfen durch den Auftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung, Vertragsstrafen, Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – gestellt werden, als zwischen Auftragnehmer und Aufgabenträger vereinbart sind. Bei der Einholung von Angeboten sind kleine- und mittelständische Unternehmen angemessen zu beteiligen. Der Bieter hat den Verträgen mit Subunternehmen die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zugrunde zu legen.

2.3.3 Nutzung von Dienstleistungen und Anlagen Dritter oder verbundener Unternehmen

Soweit Dienstleistungen oder Anlagen Dritter oder verbundener Unternehmen für wertungsrelevante Leistungen genutzt werden, ist der jeweilige **Partner zu benennen** und dem Angebot eine entsprechende **Einverständniserklärung dieses Partners** beizugeben.

Beispiele hierfür wären:

- Abstellung von Fahrzeugen auf dem Gelände einer Spedition in örtlicher Nähe zum Bedienungsgebiet
- Rückgriff auf Fahrzeuge und Personal eines Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmens

- Gestellung von Ersatzfahrzeugen durch ein anderes Verkehrsunternehmen.

Nicht angezeigt werden müssen Werkstatt- oder Reinigungsleistungen durch Dritte.

2.4 Hinweise zur Kalkulation der Angebote

2.4.1 Netto-Prinzip

Die Betriebskosten (Kostenersatz je Nutzwagenkilometer) sind ohne Umsatzsteuer und in Euro anzugeben. Die sich aus der Kalkulation ergebenden Betriebskostenzuschüsse sind nach derzeitiger Rechtslage nicht steuerbar.

2.4.2 Zuschüsse Dritter

Finanzielle Abreden des Verkehrsunternehmens mit Dritten (auch nichtöffentlichen Zuschussgebern oder Gebietskörperschaften) hinsichtlich der Linienverkehrsbedienung im Rahmen der ausgeschriebenen Leistungen sind dem Aufgabenträger ohne Ausnahme vor Vertragsschluss anzuzeigen. Solche Zuschüsse bedürfen der vorherigen Zustimmung, sind in der Kalkulation zu berücksichtigen und gesondert auszuweisen. Bestehen entsprechende verbindliche Zusagen schon zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe, sind sie in der Kalkulation zu berücksichtigen und gesondert auszuweisen.

2.4.3 Kalkulationsblatt und Berechnung der Einsatzstunden

Das Kalkulationsblatt und die Berechnung der Einsatzstunden werden aktuell überarbeitet.

2.4.4 Änderungen und Anpassungen der Kostensätze

Die gemäß 2.4.3. ermittelten Gesamtkosten und die daraus resultierenden Kostensätze sind i.d.R. nicht über die gesamte Vertragslaufzeit anwendbar. Sie unterliegen Änderungen auf Grund von Veränderungen des Leistungsbildes (vgl. Abschnitt 4.2.). Ferner sind gemäß § 19 des Verkehrsvertrages Anpassungen auf Grund veränderter Erstellungskosten möglich (Preisfortschreibung auf Grundlage des Kostenindex für den Bereich ÖPNV Straße in Baden-Württemberg (BaWü-Index)).

Änderungen in Folge von Leistungsänderungen und von Anpassungen im Rahmen der Preisfortschreibung sind getrennt voneinander zu betrachten.

Änderungen in Folge von Leistungsänderungen erfolgen grundsätzlich auf Grundlage der in der Kalkulation (Anlage B 12) ausgewiesenen Einzelwerte. Grundsätzlich anzupassen sind die Werte für Nutzwagenkilometer, umlaufbedingte Leerkilometer, Einsatzstunden und Stundensätze, soweit sich dort jeweils Änderungen ergeben.

Um Veränderungen des Stundensatzes in Folge von Veränderungen der zuschlagspflichtigen Stunden bemessen zu können, ist die Zusammensetzung der in der Kalkulation angegebenen Stunden darzulegen. Im Übrigen sind Änderungen der Einzelwerte nur bei größeren Leistungsänderungen statthaft. Ein solcher Fall wären wesentliche Änderungen bei der Nutzung der Fahrzeuge. Dabei ist nachzuweisen, dass die Änderung des Einzelwertes eindeutig der

Leistungsänderung geschuldet ist. Zu beachten ist, dass sprunghafte Änderungen z.B. bei den Restwerten der Fahrzeuge bei geringfügigen Leistungsänderungen nicht akzeptiert werden.

Anpassungen im Rahmen der Preisfortschreibung werden jeweils der letzten Kalkulation (Ausgangskalkulation oder Kalkulation einer Leistungsänderung) hinzugerechnet. Die Kostensätze werden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Beispiel:

Kostensatz gemäß Angebot der Ausschreibung:	2,00 €/Nwkm
Anpassung gem. § 19 auf Grund des BaWü-Indexes + 5% neuer Kostensatz	2,10 €/Nwkm
Leistungsänderung, neue Leistungsdaten werden in die Kalkulation der Ausschreibung eingesetzt. Es errechnet sich ein neuer Kostensatz von 1,95 €/Nwkm, dieser ist die Anpassung von + 5 % hinzuzurechnen	
neuer Kostensatz	2,05 € /Nwkm

2.5 Wertung der Angebote

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot. Dabei ist der Angebotspreis nicht alleine ausschlaggebend. Maßgeblich für die Wertung sind die im Folgenden genannten Zuschlagskriterien, die jeweils in der genannten Größenordnung in die Bewertung einfließen:

- Zuschlagskriterium 1: Betriebskosten zu **50 %**
- Zuschlagskriterium 2: die vom Bieter garantierte Zeit, bis Ersatzfahrzeuge bei Bedarf zum Einsatz kommen, zu **10 %**,
- Zuschlagskriterium 3: vom Bieter über die Vorgaben bzw. Mindestanforderungen hinaus angebotenen Fahrzeugqualitäten **10 %**,
- Zuschlagskriterium 4: der vom Bieter zugesagte Zeitpunkt für die Lieferung der Neufahrzeuge und die ggf. angebotene Qualität der Fahrzeuge für die Übergangszeit zu **10 %**,
- Zuschlagskriterium 5: die vom Bieter über die Vorgaben bzw. Mindestanforderung hinaus angebotenen Qualitätsstandards, abseits von den eingesetzten Fahrzeugen zu **5 %**
- Zuschlagskriterium 6: Einsatz von emissionsfreien bzw. -armen Antriebsarten nach **15 %**.

Für jedes Zuschlagskriterium werden maximal 100 Punkte vergeben, diese Punkte werden jeweils mit den o.g. Sätzen gewichtet. Die Bewertung der ein-

zelenen Zuschlagskriterien wird im Folgenden beschrieben. Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Punktzahl. Bei Punktgleichheit entscheidet der niedrigere Angebotspreis.

2.5.1 Zuschlagskriterium 1 – Betriebskosten

Für das Zuschlagskriterium 1 bilden die niedrigsten angebotenen Gesamtkosten des Angebots im ersten Vertragsjahr die Basis der Berechnung. Punkte werden für Angebote vergeben, die innerhalb einer Bandbreite von 20 % über dem günstigsten Preis liegen. Der niedrigste Kostensatz erhält die höchste Punktzahl, alle weiteren Angebote werden entsprechend ihrer Abweichung zu diesem Kostensatz innerhalb der genannten Bandbreite mit geringeren Punktzahlen bewertet. Berücksichtigt werden generell nur die zur Wertung zugelassenen Angebote.

Beispiel

Angebot 1:	2,52 €/Nwkm
Angebot 2:	2,02 €/Nwkm
Angebot 3:	2,00 €/Nwkm
Angebot 4:	2,20 €/Nwkm
Niedrigstes Angebot	2,00 €/Nwkm

Betrachtet wird eine Bandbreite von 20 % über dem niedrigsten Angebot

Betrachtete Bandbreite: 2,00 € - 2,40 €

Das Angebot mit 2,00 € bekommt die Höchstpunktzahl (100). Angebote mit 2,40 € oder teurer 0 Punkte. Alle Werte dazwischen werden entsprechend linear bewertet. Dies ergäbe für die o.g. Beispielswerte folgende Punkteverteilung:

Angebot 1:	2,52 €/Nwkm =	0 Punkte
Angebot 2:	2,02 €/Nwkm =	95 Punkte
Angebot 3:	2,00 €/Nwkm =	100 Punkte
Angebot 4:	2,20 €/Nwkm =	50 Punkte

Die so ermittelte Punktzahl wird mit dem Faktor **0,50** multipliziert.

Soweit in einem Vergabeverfahren mehrere Kostensätze anzubieten sind (z. B. für mehrere Fahrzeuge in einem Linienbündel / auf einer Linie), wird für die Wertung ein Durchschnittskostensatz ermittelt. Die einzelnen Kostensätze werden dazu mit der jeweiligen jährlichen Betriebsleistung gemäß Abschnitt 4.1.2. multipliziert, die sich so ergebenden einzelnen Jahreskosten addiert und durch die Summe der jährlichen Betriebsleistungen gemäß Abschnitt 4.1.2. dividiert.

2.5.2 Zuschlagskriterium 2 – garantierte Zeit Bereitstellung Ersatzfahrzeug

Für die Bereitstellung von Ersatzfahrzeugen gelten die Vorgaben unter Abschnitt 8.4. Garantierte Höchstzeiten, bis zu denen im Bedarfsfall Ersatzfahrzeuge am Einsatzort eintreffen (z.B. Übernahme der Fahrgäste aus defektem

Fahrzeug; Aufnahme wartender Fahrgäste am Linienendpunkt) werden bei der vergleichenden Angebotswertung entsprechend den nachfolgenden Vorgaben berücksichtigt.

> 60 min:	0 Punkte
50 – 60 min:	10 Punkte
40 – 50 min:	30 Punkte
30 – 40 min	50 Punkte
20 – 30 min	75 Punkte
< 20 min	100 Punkte

Der Bieter muss darlegen, wie die Einhaltung der getroffenen Zusagen sichergestellt wird. Für die erforderlichen Angaben ist der Vordruck gemäß Anlage B 13 zu verwenden.

Die ermittelte Punktzahl wird mit dem Faktor **0,10** multipliziert.

2.5.3 Zuschlagskriterium 3 – zusätzlich angebotene Fahrzeugqualität

Die für die gegenständlichen Leistungen erforderlichen Fahrzeuge sind in den Abschnitten 4.1.6. und 5.2. ff sowie in der Anlage A 5 verbindlich definiert. Verschiedene Qualitätsmerkmale sind dort als „Mindestanforderung“ oder als „wünschenswert“ dargestellt. Der Bieter hat die Möglichkeit, hier Fahrzeuge anzubieten, die auch als „wünschenswert“ angegebene Qualitätsmerkmale aufweisen (z.B. emissionsfreie Antriebe gemäß Richtlinie (EU) 2019/1161 vom 20. Juni 2019; höhere Platzkapazitäten, Assistenzsysteme die über die Vorgaben der Anlage 5 bzw. des Abschnitts 5.2.8.11 hinausgehen, Videoüberwachung etc.). In der Anlage B 14 (i.d.R. mehrere Blätter) sind die jeweils möglichen Zusatzpunkte vermerkt. Der Bieter hat in Anlage B 14 zu kennzeichnen, welche zusätzliche Qualitäten er verbindlich anbietet. Es werden in der Summe (aller Anlagen B 14) bis zu 100 Punkte vergeben. Um den hohen Qualitätsansprüche gerecht zu werden, fließen in diesem Kriterium nur Fahrzeuge der Kategorie A und B ein. Fahrzeuge der Kategorie C und D werden mit null Punkten gewichtet.

Soweit nicht für alle Fahrzeuge die gleiche Zusage getroffen werden können, wird ein Durchschnittswert ermittelt.

Beispiel:

Insgesamt sind vier Fahrzeuge zu bewerten. Zwei entsprechen der Kategorie A, zwei der Kategorie B. Die Fahrzeuge der Kategorie erreichen einmal 50 Punkte und einmal 70 Punkte.

$100 \text{ Punkte} + 100 \text{ Punkte} + 50 \text{ Punkte} + 70 \text{ Punkte} = 320 \text{ Punkte} / 4 = 80 \text{ Punkte}$

Die ermittelte Punktzahl wird mit dem Faktor **0,10** multipliziert.

Für alle bereits vorhandenen Fahrzeuge, die zum Einsatz für die gegenständlichen Leistungen vorgesehen sind, sind ferner Fahrzeugmeldungen nach Anlage B 15 vorzulegen.

Es sind auch Zusagen verbindlich, die keinen Einfluss auf die Wertung haben. Wenn z.B. nur die Gesamtkapazität bewertet wird, ist auch die vom Bieter angegebene Verteilung von Sitz- und Stehplätzen verbindlich.

2.5.4 Zuschlagskriterium 4 – Lieferung Neufahrzeuge / Übergangszeit

Ist für die gegenständliche Leistung der Einsatz von Neufahrzeugen vorgesehen, ist Abschnitt 4.1.6., 5.2. ff und Anlage A 5 zu beachten.

Sollte die Beschaffung der erforderlichen Neufahrzeuge im Zeitraum bis zur Betriebsaufnahme nicht möglich sein, so können andere Fahrzeuge für die Übergangszeit eingesetzt werden. Auf die Bestimmungen in Abschnitt 5.2.7.3 wird verwiesen.

Für dieses Zuschlagskriterium findet neben der zugesagten Lieferzeit auch die Qualität der Fahrzeuge für die Übergangszeit Berücksichtigung.

Punkte werden wie folgt vergeben:

- | | | |
|--|---|------------|
| a) Neufahrzeuge stehen zu Betriebsaufnahme zur Verfügung | ➤ | 100 Punkte |
| b) Neufahrzeuge stehen innerhalb von drei Monaten nach Betriebsaufnahme zur Verfügung | ➤ | 50 Punkte |
| c) Neufahrzeuge stehen innerhalb von sechs Monaten nach Betriebsaufnahme zur Verfügung | ➤ | 25 Punkte |
| d) Neufahrzeuge stehen später als sechs Monate nach Betriebsaufnahme zur Verfügung | ➤ | 0 Punkte |

Zusätzlich zu b), c) oder d)

- | | | |
|--|---|-----------|
| e) Fahrzeuge für die Übergangszeit entsprechen der Kategorie B | ➤ | 50 Punkte |
| f) Fahrzeuge für die Übergangszeit entsprechen der Kategorie C | ➤ | 25 Punkte |
| g) Fahrzeuge für die Übergangszeit entsprechen der Kategorie D | ➤ | 0 Punkte |

Der Bieter muss die getroffenen Zusagen im Zweifel überzeugend und nachprüfbar belegen können (z.B. durch Vorlage einer Bestätigung des Herstellers). Für die erforderlichen Angaben ist der Vordruck gemäß Anlage B 17 zu verwenden. Dort ist auch zu vermerken, ob für die Beschaffung der erforderlichen Neufahrzeuge ein Vergabeverfahren durchgeführt werden muss.

Zu beschaffende Neufahrzeuge sind spätestens einen Monat vor der Betriebsaufnahme (bzw. vor dem Ende der oben unter b) und c) genannten Zeiträume) zu liefern und spätestens zwei Wochen vor Betriebsaufnahme (bzw. vor dem Ende der oben unter b) und c) genannten Zeiträume) dem Aufgabenträger zur endgültigen Abnahme vorzuführen. Zum Zeitpunkt der endgültigen Abnahme müssen in den Fahrzeugen alle erforderlichen Ausstattungsgegenstände und Beistellteile funktionsfähig vorhanden sein. Sie stehen erst dann im Sinne der o.g. Buchstaben a) – d) „zur Verfügung“, wenn sie vom Aufgabenträger abschließend abgenommen wurden. Auf die Regelungen in Abschnitt 5.2.6. wird hingewiesen.



Für die Übergangszeit vorgesehenen Fahrzeuge sind Fahrzeugmeldungen nach Anlage B 15 vorzulegen.

Die ermittelte Punktzahl wird mit dem Faktor 0,10 multipliziert.

Soweit nicht für alle Fahrzeuge die gleiche Zusage getroffen werden können, wird ein Durchschnittswert ermittelt.

Beispiel:

Insgesamt sind vier Fahrzeuge für die Übergangszeit erforderlich. Zwei entsprechen der Kategorie B, zwei der Kategorie C:

50 Punkte + 50 Punkte + 25 Punkte + 25 Punkte = 150 Punkte / 4 = 37,5 Punkte

2.5.5 Zuschlagskriterium 5 – zusätzlich angebotene Qualitätsstandards, abseits von den eingesetzten Fahrzeugen

Die im Abschnitt 4 genannten Anforderungen stellen Mindeststandards dar. Der Bieter kann zusätzliche Qualitätsstandards zusagen, welche überzeugend und nachprüfbar belegt werden müssen. (z.B. durch Vorlage von entsprechenden Konzepten; Bereits vorhandene Strukturen)

Solche Standards können beispielsweise sein:

- Ausgeweiteter Betrieb der Anmeldezeiten von Rufbusleistungen
- Zertifizierung des Betriebes nach bestimmten Qualitätsstandards (z.B. Zertifikat Sicherheit im Busbetrieb; ISO-Zertifizierung)
- Ausgeweitetes Schulungskonzept für die eingesetzten Fahrer (z.B. regelmäßiges Fahrsicherheitstraining)

Ausschlaggebend ist hierbei das vorgelegte Gesamtkonzept. Das überzeugendste Konzept wird mit 100 Punkten bewertet, das zweitbeste mit 75, das Dritte mit 50 und das vierte mit 25 Punkte. Alle anderen Konzepte werden nicht berücksichtigt. Die ermittelte Punktzahl wird mit dem Faktor 0,05 multipliziert.

2.5.6 Zuschlagskriterium 6 – Einsatz von emissionsfreien bzw. -arme Antrieben

Im Rahmen der EU-Straßenverkehrsinitiativen der EU-Kommission wurde die Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (sog. „Clean-Vehicle-Directive“) grundlegend überarbeitet. Die neue Richtlinie 2019/1161/EU (im Nachfolgenden CVD) ist am 1. August 2019 in Kraft getreten. Für die Mitgliedstaaten hat damit die zweijährige Umsetzungsfrist in nationales Recht begonnen. Die Vorgabe wird somit voraussichtlich zum 2. August 2021 verpflichtend.

Für den Gegenständlichen Verkehr sind Fahrzeuge der Kategorie „M3“ Unterklasse I und II zugelassen.

Setzt das Unternehmen Fahrzeuge der Unterklasse I ein, und erfüllt somit die Vorgaben der CVD, wird dies entsprechend gewürdigt. Bei Einsatz von Fahrzeugen die die Vorgaben der CVD erfüllen verlängert sich der Bereitstellungszeit um 24 Monate.

Für die Bereitstellung von entsprechenden Fahrzeugen gelten die Vorgaben unter Abschnitt 5.2.7. Die Gewichtung erfolgt prozentual an der Gesamtflotte. Hierbei werden alle Fahrzeuge summiert und der Prozentsatz ermittelt, welche einen emissionsfreien bzw. -armen Antrieb nutzen:

0 %	0 Punkte
0 – 10 %	10 Punkte
10 – 20 %	30 Punkte
20 – 30 %	50 Punkte
30 – 40 %	75 Punkte
➤ 40 %	100 Punkte

Der Bieter muss darlegen, wie die Einhaltung der getroffenen Zusagen sichergestellt wird. Für die erforderlichen Angaben ist der Vordruck gemäß Anlage B 15 zu verwenden.

Die ermittelte Punktzahl wird mit dem Faktor 0,15 multipliziert.

2.6 Verwendung von Vordrucken

Soweit für einzelne Erklärungen vom Aufgabenträger bestimmte Mustervordrucke vorgegeben werden, sind diese Vordrucke zu verwenden. Sie können bei Bedarf vervielfältigt werden.

Es sind dabei ausschließlich die im Rahmen dieser Ausschreibung vorgegebenen Vordrucke auf Basis der zur Verfügung gestellten Dateien zu benutzen. Aufgrund der hohen formalen Anforderungen an eine Ausschreibung muss i.d.R. allein die Verwendung eines abweichenden Vordruckes (z.B. aus einer vorhergehenden Ausschreibung oder auch nur versehentliche Änderung durch Abschreiben) zum Ausschluss eines Angebotes führen.

2.7 Bestandteile des Angebotes

Ein Angebot besteht mindestens aus den folgenden Bestandteilen:

- Angebotsschreiben gemäß Anlage B 1
- Erklärung Bietergemeinschaft gemäß Anlage B 2 (soweit zutreffend)
- Erklärung Mitglied Bietergemeinschaft gemäß Anlage B 3 – je Mitglied der Bietergemeinschaft (soweit zutreffend)
- Nachweis der fachlichen Eignung gemäß Anlage B 4 – bei Bietergemeinschaften je Mitglied; für Subunternehmer

- Erklärung Bieter gemäß Anlage B 5 – bei Bietergemeinschaften je Mitglied
- Nachweis Eigentümer/Gesellschafter/zur Führung der Geschäfte bestellter Personen gemäß Anlage B 6 – bei Bietergemeinschaften je Mitglied; für Subunternehmer
- Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge und Verkehrsdienstleistungen auf Straße und Schiene gemäß Anlage B 7
- Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestlohnverpflichtungen nach LTMG gemäß Anlage B 8
- Referenzen gemäß Anlage B 10 – bei Bietergemeinschaften je Mitglied; für Subunternehmer
- Erklärung zum Einsatz von Subunternehmern gemäß Anlage B 11 (soweit zutreffend)
- Kalkulationsblatt/Kalkulationsblätter gemäß Anlage B 12
- Erklärung Bereitstellung Ersatzfahrzeuge gemäß Anlage B 13
- Erklärung(en) zusätzlich angebotene Fahrzeugqualität gemäß Anlage B 14
- Fahrzeugmeldung gemäß Anlage B 15 für bereits vorhandene Fahrzeuge
- Informationen zum Betrieb gemäß Anlage B 16 – bei Bietergemeinschaften je Mitglied; für Subunternehmer
- Erklärung Übergangsbedienung gemäß Anlage B 17

Die vorstehend genannten Unterlagen verstehen sich als Mindestanforderungen. **Enthält ein Angebot eine oder mehrere dieser Unterlagen nicht, muss das Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden.**

3. Vertragliche Basis

3.1 Grundlage

Grundlage der Zusammenarbeit ist der abzuschließende Verkehrsvertrag. Das Muster des Vertrages liegt als Anlage A 3 bei. Der Vertrag tritt mit Erteilung des Zuschlages in Kraft.

Bestandteile des Vertrages sind zudem:

- die Vergabeunterlagen. Diese bestehen aus der Leistungsbeschreibung nebst Anlagen (Vertragsunterlagen) und dem Angebot des Verkehrsunternehmers, auf das der Zuschlag erteilt wurde.
- der jeweils gültige Fahrplan bzw. die gültigen Fahrpläne für die Leistungen, die Gegenstand dieser Ausschreibung sind.
- die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

3.2 Genehmigungsvorbehalt

Der Vertrag ist an das Bestehen einer Genehmigung nach dem PBefG für den Betrieb der vertragsgegenständlichen Linie gebunden. Bis zur Erteilung der Genehmigung ist der Verkehrsvertrag schwebend unwirksam.

3.2.1 Beantragung der Genehmigung

Der Gewinner der Ausschreibung hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Zuschlagserteilung, eine Genehmigung nach § 42 PBefg

- für die Vertragslaufzeit
- unter Verwendung des in diesen Unterlagen vorgegebenen Fahrplans

zu beantragen. Dies ist dem Aufgabenträger zeitgleich nachzuweisen. Das Formular für den Genehmigungsantrag ist als Anlage C 1 beigelegt.

Die Aufwendungen (Kosten) für die Genehmigung sind vom Bieter zu tragen. Dies ist auch dann der Fall, wenn es im Rahmen des Linienbetriebes zu einem Änderungsantrag kommen sollte.

3.2.2 Einstweilige Erlaubnis

Wird der Verkehr zunächst aufgrund einer einstweiligen Erlaubnis erbracht, finden die vertraglichen Regelungen entsprechend Anwendung.

3.2.3 Versagung, Ablauf oder Entzug der Genehmigung

Wird die Genehmigung endgültig nicht erteilt, ist der Verkehrsvertrag nichtig. Soweit der Verkehr schon im Rahmen einer einstweiligen Erlaubnis erbracht wurde, werden die Regelungen des nichtigen Vertrags bis zum Zeitpunkt des Erlasses des Ablehnungsbescheides entsprechend angewendet.

Bei Ablauf ohne Wiedererteilung, bei Widerruf, Erlöschen oder Entbindung von der Genehmigung endet der Vertrag automatisch, ohne dass weitere Ansprüche des Verkehrsunternehmens entstehen.

3.2.4 Schadensersatz

Der Aufgabenträger behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen für den Fall vor, dass der Gewinner der Ausschreibung aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind, eine Genehmigung i.S.d. Vorgabe dieser Ausschreibung nicht erhält. (z. B. aufgrund Rücknahme des Genehmigungsantrages oder Stellung eines Antrages, der den Vorgaben dieser Ausschreibung nicht entspricht).

3.2.5 Vorlage der Unterlagen

Der Auftragnehmer hat dem Aufgabenträger unverzüglich Kopien der Genehmigungsurkunden bzw. der einstweiligen Erlaubnisse vorzulegen, auf denen Siegel und Unterschrift der Genehmigungsbehörde erkennbar sind. Diese Unterlagen sind für die Beantragung von Ausgleichsleistungen durch den Aufgabenträger erforderlich.

3.3 Ausschließliches Recht

Dieser Vertrag begründet während seiner Laufzeit ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 2 lit. f) VO 1370/2007 i.V.m. § 8a Abs. 8 PBefG. Das ausschließliche Recht schützt die gegenständlichen Leistungen vor Verkehren, die das Fahrgastpotenzial dieser Leistungen nicht nur unerheblich beeinträchtigt, soweit sie nicht vom Auftraggeber selbst veranlasst werden. Es umfasst dabei Leistungen gemäß den §§ 42 und 43 PBefG.

ENTWURF

4. Leistungsbeschreibung und Anforderungsprofil

4.1 Leistungsbeschreibung

Der Aufgabenträger stellt hohe Anforderungen an den Auftragnehmer, das Fahrpersonal und die eingesetzten Fahrzeuge. Dies ist bei der Erstellung des Angebots, vor allem aber bei der Durchführung des Auftrages zu berücksichtigen. Allen Bietern wird daher empfohlen, sich vor Abgabe des Angebotes intensiv mit den betrieblichen und verkehrlichen Bedingungen vor Ort vertraut zu machen.

4.1.1 Linienweg

DING-Linie XXX XXX – XXX – XXX - XXX

DING-Linie XXX XXX – XXX – XXX - XXX

DING-Linie XXX XXX – XXX – XXX - XXX

DING-Linie XXX XXX – XXX – XXX - XXX

(Details siehe Linienplan, Anlage A 1)

4.1.2 Betriebsleistung und Betriebstage

Die Betriebsleistung (pauschalisierte Jahresleistung) beträgt

DING-Linie XXX ca. XXX Nutzwagenkilometer/Jahr

DING-Linie XXX ca. XXX Nutzwagenkilometer/Jahr

DING-Linie XXX ca. XXX Nutzwagenkilometer/Jahr

DING-Linie XXX ca. XXX Nutzwagenkilometer/Jahr

Diese Betriebsleistungen bilden die Grundlage für die Ermittlung der jeweiligen Kostensätze je Nutzwagenkilometer im Rahmen der Kalkulation (vgl. Abschnitt 2.4. ff und Anlage A 4 und Anlage B 12). Ein Nutzwagenkilometer entspricht der Anzahl aller Fahrzeugkilometer, zuzüglich umlaufbedingter Leerfahrten. Ausrück- und Einrückfahrten sowie Werkstattfahrten zählen nicht zu den Nutzwagenkilometern.

Bei der angegebenen Betriebsleistung handelt es sich um eine pauschalisierte Leistung für ein Musterjahr, bestehend aus:

- 250 Betriebstagen Montag – Freitag, davon
 - 190 Betriebstage Montag – Freitag an Schultagen und
 - 60 Betriebstage Montag – Freitag an schulfreien Tagen
- 52 Betriebstagen Samstag
- 63 Betriebstagen Sonntag

Diese Betriebstage sollten entsprechend für die Berechnung der Einsatzstunden herangezogen werden.

Ein Betriebstag umfasst alle Fahrten ab 04:31 Uhr bis 04:30 Uhr des darauffolgenden Tages.

An Heiligabend (24. Dezember) und Silvester (31. Dezember) verkehren die Linien im Alb-Donau-Kreis wie an Samstagen.

Bei Bedarf können – auf gesonderte Anforderung durch den Bieter – die Kilometrierungsdaten für die o.g. pauschalisierten Betriebsleistungen zur Verfügung gestellt werden. Sie umfassen Daten zu den Haltestellenabständen, den einzelnen Fahrten und den sich daraus ergeben pauschalen Jahressummen.

4.1.3 Bedarfsverkehre (Rufbusleistungen)

Sollten die ausgeschriebenen Leistungen Bedarfsverkehre (Rufbusleistungen) umfassen, muss sichergestellt sein, dass der Kunde täglich (Montag bis Sonntag) von 07:00 bis 18:00 Uhr, mit einer Vorlauffrist von höchstens einer Stunde vor Zustieg an der Abfahrtshaltestelle, die Fahrt bestellen kann. Morgendliche Fahrten vor 08:00 Uhr sind spätestens am Vortag bis 18:00 Uhr anzumelden. Eine Nachprüfbarkeit der Anmeldung ist sicherzustellen.

Der Bieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die telefonische Erreichbarkeit während der o.g. Zeiten zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist. Hierzu hat das Unternehmen für alle gegenständlichen Linien eine einheitliche Rufnummer einzurichten, die auf verschiedenen Medien wie z.B. dem Aushangfahrplan, Internetauftritt etc. veröffentlicht wird. Um eine verbundweite, einheitliche Rufnummer zu etablieren, ist eine Kooperation zwischen verschiedenen Unternehmen ausdrücklich gewünscht.

Als Gefäß ist ein bedarfsgerechtes Fahrzeug einzusetzen. So kann es vorkommen, dass bei höherer Fahrgastnachfrage auch größere oder zusätzliche Fahrzeuge parallel zum Einsatz kommen müssen. Der Transport von mobilitätseingeschränkten Personen ist hierbei sicherzustellen (z.B. zur Mitnahme von Menschen im Rollstuhl oder die Mitnahme des Rollstuhles).

Dies ist vom Auftragnehmer entsprechend einzukalkulieren. Da solch ein Fall vermutlich eine Ausnahme darstellt, ist dies seitens des Auftragnehmers zu akzeptieren. Für die Kalkulation und den Regeleinsatz ist grundsätzlich die Fahrzeugklasse Kleinbus – gemäß Abschnitt 5.2.) vorzusehen, es sei denn im Fahrplan ist ausdrücklich ein anderweitiges Fahrzeug aufgeführt.

4.1.4 Fahrplan

Der Fahrplan ist als Anlage A 2 beigelegt.

Ein besonderes Augenmerk muss hierbei auf die einzusetzende Fahrzeugklasse gelegt werden. Die genannte Klasse gilt als **Mindestansatz**. Der Einsatz eines größeren Fahrzeuges ist zulässig. Die Bedienung mit einem kleineren Bus bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Aufgabenträger.

Bei der Einsatzplanung ist zu berücksichtigen, dass an den Einsetzhaltestellen (erster Halt des jeweiligen Umlaufes) eine **Bereitstellungszeit** zu berücksichtigen ist. Diese ist, soweit es der vorherige Umlauf ermöglicht, mit zwei Minuten anzusetzen. Das Fahrzeug muss hierbei abfahrtbereit am entsprechenden Bussteig bereitstehen, so dass eine pünktliche Abfahrt, gemäß Fahrplan, gesichert ist.

4.1.5 Haltestellen

Die allgemeinen Regelungen zu den Haltestellen sind dem Abschnitt 5.1. zu entnehmen.

4.1.6 Fahrzeuge

Die detaillierten Vorgaben zu den Fahrzeugen können der in Anlage A 5 beigefügten Übersicht entnommen werden. Besonders wird darauf hingewiesen, dass kein Fahrzeug älter sein darf als 12 Jahre. Das Durchschnittsalter der eingesetzten Flotte darf zu keinem Zeitpunkt des Vertrages mehr als sechs Jahre betragen. Die Fahrzeuge sind mit WLAN entsprechend den Regelungen in Abschnitt 5.2.8.13, Anlage A 5 und Anlage A 13 auszustatten. Im Übrigen gelten die Vorgaben gemäß Abschnitt 5.2.

4.1.7 Dauer des Auftrages

Die Fahrleistung ist vom **TT.Monat.Jahr** bis zum **TT.Monat.Jahr** jeweils von Beginn bzw. bis zum Ende des jeweiligen Betriebstages (vgl. Abschnitt 4.1.2.) zu erbringen.

4.2 Leistungsänderungen

Der Aufgabenträger kann nachträglich Änderungen der vertraglich vereinbarten Leistungen – auch solche, die sich nicht auf die Beschaffenheit der Leistung beziehen – verlangen (z. B. Leistungsausweitungen, Leistungseinschränkungen oder Leistungsergänzungen), es sei denn, dass sie für den Auftragnehmer unzumutbar sind. Insbesondere durch die Inbetriebnahme der „Regio-S-Bahn Donau-Iller“ können wesentliche Leistungsänderungen erforderlich werden.

Leistungsausweitungen können z. B. bei Anbindung neuer Wohn- und Gewerbegebiete, bei Ausdehnung der Verkehre an Tagesrandlagen oder bei Einführung und Ausdehnung von Wochenendverkehren erforderlich werden. Auch aus anderen Gründen kann zudem der Einsatz größerer Fahrzeuge erforderlich werden.

Leistungseinschränkungen können z. B. bei einem nicht unwesentlichen Rückgang der Fahrgastzahlen erforderlich werden.

Leistungsergänzungen, insbesondere Verstärkerfahrten, können z. B. im Schulverkehr nötig werden. Die Notwendigkeit für solche Ergänzungsleistungen ergibt sich häufig erst kurzfristig und zuweilen nur für einen bestimmten begrenzten Zeitraum.

Ändern sich durch die Leistungsänderungen die Grundlagen der angegebenen Betriebskosten, so sind neue Betriebskosten unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten auf Basis der Kalkulationsangaben in der Anlagen B 12 zu ermitteln, zu vereinbaren und zu dokumentieren. Leistungsänderungen werden ab dem Zeitpunkt der Betriebsänderung wirksam und auf Grundlage der Einzelpositionen des Kalkulationsblatts unter Berücksichtigung der Wertsicherung nach § 19 Abs. 2 des Verkehrsvertrages ermittelt und zwischen den Vertragspartnern festgeschrieben. Im Zweifelsfall sind vom Auftragnehmer Unterlagen vorzulegen, welche die Mehrkosten belegen, die in der Kalkulation Berücksichtigung finden sollen.

Verbleiben durch Leistungsänderungen Remanenzkosten beim Auftragnehmer, so sind sie von diesem nachzuweisen und in der nachgewiesenen Höhe vom Auftraggeber zu übernehmen. Die Kalkulationen nach Abschnitt 2.4.3.

bilden die Grundlage für die Bemessung entsprechender Ansprüche. Der Auftragnehmer ist seinerseits verpflichtet, alles zu tun, um diese Kosten so gering wie möglich zu halten.

Können sich die Parteien nicht auf die Änderung der Vergütung einigen, kann jede Partei eine Klärung durch das zuständige Gericht herbeiführen. Auf eine noch nicht erfolgte Einigung darf kein Leistungsverweigerungsrecht gestützt werden.

Geringfügige Leistungsänderungen wie sie z. B. aus Sperrungen der Fahrstrecke hervorgehen, werden erst ab einen Zeitraum von sieben Kalendertagen berücksichtigt.

4.3 Qualitätsvorgaben

Die in den Abschnitten 5 – 8 definierten allgemeinen Qualitätsstandards sind einzuhalten und verstehen sich als Mindestkriterien, soweit im Abschnitt 4 nichts Abweichendes geregelt ist.

Die Qualitätsstandards sind sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer kontinuierlich zu überwachen. Der Auftraggeber behält sich vor, unangemeldete Kontrollen zu den definierten Vorgaben durchzuführen. Die Einhaltung der festgelegten Qualitätsstandards ist über die gesamte Vertragslaufzeit zu gewährleisten. Das unternehmerische Risiko für die Einhaltung der definierten Qualitätsstandards trägt der Auftragnehmer.

Werden Qualitätsstandards nicht eingehalten, hat der Auftraggeber entsprechend den Regelungen des Verkehrsvertrages das Recht, Vertragsstrafen zu verhängen. Die Auflistung der Leistungsstörungen sind der Anlage A 7 zu entnehmen und zugleich Bestandteil des Verkehrsvertrages.

Der Aufgabenträger erarbeitet derzeit Grundlagen für ein Qualitäts-Mess-System (QMS), das künftig eine unternehmensbezogene Qualitätsmessung als Grundlage für ein Bonus-Malus-System und ein Qualitätsranking ermöglichen soll. Der Auftragnehmer wird in die Entwicklung des QMS, das Bonus-Malus-System und das Qualitätsranking mit einbezogen, besitzt jedoch kein Vetorecht. Mit der Einführung des QMS wird dieses Bestandteil der Auftragserfüllung. Der Zeitpunkt der Einführung ist aktuell noch nicht absehbar.

5. Qualität der Fahrzeuge und Anlagen

5.1 Haltestellen

Nach § 32 BOKraft ist der Auftragnehmer grundsätzlich für die Einrichtung der Haltestelle sowie Aufstellung und Unterhalt der Haltestellmasten verantwortlich.

Um jedoch einen einheitlichen Qualitätsstandard zur Kennzeichnung der Haltestellen und der dort präsentierten Fahrgastinformationen zu erhalten, verteilt sich gemäß Anlage A 8 die Zuständigkeit für die Ausgestaltung der Haltestellen auf verschiedene Verantwortliche.

5.1.1 Pflege und Unterhalt

Der Auftragnehmer ist für die laufende Bestückung mit aktuellen Fahrgastinformationen nach den Vorgaben des Verkehrsverbundes DING verantwortlich.

Alle an den Haltestellen angebrachten Fahrplankästen sind vorrangig mit den notwendigen Informationen (Fahrplan und Tarifinformationen) zu bestücken. Werden dafür nicht alle vorhandenen Fahrplankästen benötigt, ist dort DING-Eigenwerbung anzubringen. Alle Unterlagen werden gemäß den Vorgaben durch die DING zur Verfügung gestellt. Leere Fahrplankästen sind nicht zulässig und müssen ggf. der DING gemeldet werden. Es ist mindestens ein Fahrplanaushangkasten der Größe DIN A3 quer durch das Verkehrsunternehmen anzubringen. Bei Verkehrswichtigen Haltestellen, sind in Abstimmung mit DING und dem Aufgabenträger zusätzliche oder größere Fahrplankästen vorzusehen.

Schäden an den Fahrplankästen und den Informationen darin zählen insbesondere:

- Verunreinigungen
- Verwitterung
- Fremdaufkleber
- Beschmierungen
- Verkratzungen

Diese sind unverzüglich zu beseitigen. Unleserliche Fahrpläne oder Fahrgastinformationen sind umgehend auszutauschen, fehlende Informationen sind umgehend zu ersetzen. Zusätzlich sind die Haltestellen regelmäßig zu überprüfen und Schäden an die jeweilig verantwortliche Stelle zur Beseitigung zu melden.

Die Zuordnung einer Haltestelle zu einem Unternehmen erfolgt durch DING.

5.1.2 Ersatzhaltestellen

Ist die Aufstellung von Ersatzhaltestellen im Rahmen einer vorübergehenden Änderung des Linienweges notwendig, wird das Verkehrsunternehmen im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnung angehört. In Abstimmung mit dem Adressaten der verkehrsrechtlichen Anordnung sorgt das Unternehmen dafür, dass eine Ersatzhaltestelle eingerichtet wird.

Das Verkehrsunternehmen hat im Rahmen der Einrichtung die Fahrgäste - in der Regel sieben Kalendertage - vor Beginn der Verlegung hierüber auf verschiedene Wege zu informieren. Der Mindeststandard sieht vor, dass an der Regelhaltestelle ein Aushang mit Wegbeschreibung zur Ersatzhaltestelle erfolgt, analog hierzu eine Information in den eingesetzten Fahrzeugen sowie in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsverbund DING auf den elektronischen Medien (Homepage; soziale Netzwerke). Optional kann über dem Verkehrsverbund DING eine Pressemitteilung erfolgen. Während der Dauer der Ersatzhaltestellen ist im Bus durch Sprachansagen über die Beeinträchtigung zu informieren. Die reguläre Haltestelle, die nicht bedient wird, muss eindeutig als „verlegt“ gekennzeichnet sein. Dies kann bevorzugt durch eine Abdeckhaube über dem Haltestellenschild erfolgen, aber auch durch Aushänge.

Nach Beendigung der Verlegung hat das Verkehrsunternehmen alle getroffenen Maßnahmen innerhalb von vier Tagen zurückzubauen. Auf Anlage A 7 wird explizit hingewiesen.

5.2 Fahrzeuge

5.2.1 Grundsatz

Alle Fahrzeuge müssen betriebssicher und fahrbereit sein. Sie müssen den rechtlichen Bestimmungen (PBefG, BOKraft, StVZO etc.) entsprechen. Die Fahrzeuginstandhaltung und -wartung unterliegt der Aufsichts- und Sorgfaltpflicht des Auftragsnehmers. Unfallschäden sind kurzfristig und fachgerecht zu beseitigen.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass alle technischen Einbauten in den Fahrzeugen funktionsfähig und in Betrieb sind. Dies gilt sowohl für die technischen Einbauten, die nach den Vorgaben dieser Ausschreibung vorhanden sein müssen, als auch jene, die über die geforderten Mindeststandards hinaus durch den Auftragnehmer bereitgestellt werden.

Ein Subunternehmer hat an seinen Fahrzeugen einen Hinweis anzubringen, dass er im Auftrag des Liniengenehmigungsinhabers verkehrt (z.B. durch Zusatzbeschriftung unter der nach § 20 Abs. 1 Satz 1 BOKraft vorgeschriebene Beschriftung oder mittels Steckschild an der Frontscheibe).

5.2.2 Umweltstandards

Die zu beschaffenden Neufahrzeuge müssen die gesetzlichen Abgasstandards erfüllen.

Darüber hinaus ist die Erfüllung strenger Abgasstandards auch für die Fahrzeuge der Kategorie B, C und D wünschenswert. Dazu sind die Vorgaben in Anlage A 5 zu beachten.

Der Einsatz von Fahrzeugen mit **alternativen, umweltfreundlichen Antriebstechnologien** wird besonders begrüßt und stellt auch ein Wertungskriterium dar.

Bei der Beschaffung von solchen Fahrzeugen sind die Bestimmungen der Richtlinien (EU) 2019/1161 des europäischen Parlaments und Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge zu beachten.

5.2.3 Fahrzeugkategorien

Die im regionalen Busverkehr zum Einsatz kommenden Fahrzeuge werden in vier Qualitätskategorien (A, B, C, D) unterteilt. Die für die gegenständliche Ausschreibung erforderlichen Fahrzeuge werden in Abschnitt 4.1.6. vorgegeben, die spezifischen Anforderungen an deren Größe, Qualität und Ausstattung sind der Übersicht in Anlage A 5 zu entnehmen.

Sollten zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme ausschließlich Neufahrzeuge zum Einsatz kommen, die extra für die gegenständliche Ausschreibung beschafft werden, dürfen diese über die gesamte Laufzeit – auch über das in Abschnitt 4.1.6. genannte maximale Durchschnittsalter hinaus – genutzt werden.

Sollte zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme ein Mix aus Neu- und/oder Gebrauchtfahrzeuge zum Einsatz kommen, darf das Maximalalter jedes eingesetzten Fahrzeuges während der gesamten Laufzeit zehn Jahre nicht überschreiten. Das Durchschnittsalter der eingesetzten Flotte darf nicht mehr als sechs Jahre betragen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. (Anlage B 15)

Sofern die angebotenen Fahrzeuge die vorgegebenen Mindestanforderungen übererfüllen, ist dies in Anlage B 14 zu vermerken. Entsprechende Aussagen des Bieters sind verbindlich und fließen in die Wertung des Angebotes ein (siehe Abschnitt 2.5.).

Es sind auch Zusagen verbindlich, die keinen Einfluss auf die Wertung haben. Wenn z. B. nur die Gesamtkapazität bewertet wird, ist auch die vom Bieter angegebene Verteilung von Sitz- und Stehplätzen verbindlich.

Die Kategorien werden im Folgenden beschrieben:

5.2.3.1 Fahrzeugkategorie A – Neufahrzeuge

Fahrzeuge nach Kategorie A sind Neufahrzeuge, die speziell für die Leistungen auf dieser Linie beschafft werden. Sie müssen in vollem Umfang den Anforderungen des Abschnittes 5.2.7. ff entsprechen. Ferner sind die verbindlichen Vorgaben in Anlage A 5 zu beachten.

5.2.3.2 Fahrzeugkategorie B – gebrauchte Fahrzeuge

Fahrzeuge der Kategorie B sind Gebrauchtfahrzeuge (i.d.R. Bestandsfahrzeuge). Die für die gegenständliche Ausschreibung spezifischen Anforderungen an Qualität und Ausstattung gemäß Anlage A 5 sind zu beachten. Die Angaben dort sind verbindlich.

RBL-fähige Fahrzeugrechner sind nachzurüsten.

Diese Fahrzeuge dürfen bei Betriebsaufnahme nicht älter sein und nicht mehr Laufleistung aufweisen, als in Anlage A 5 angegeben. Für die Bemessung des Alters eines Fahrzeuges ist dessen Erstzulassung maßgeblich.

5.2.3.3 Fahrzeugkategorie C – Fahrtverstärker

Fahrzeuge nach Kategorie C sind Gebrauchtfahrzeuge, die hauptsächlich als zusätzliche Fahrzeuge in den Hauptverkehrszeiten vorgesehen sind und deshalb nicht in vollem Umfang den Qualitätsstandards entsprechen müssen. Diese Fahrzeuge dürfen nur eingesetzt werden, wenn die entsprechende Fahrt im Fahrplan als „Verstärker“ kenntlich gemacht wurde.

Sie haben jedoch folgende Mindestanforderung zu erfüllen:

- Niederflur oder Low-Entry-Fahrzeug
- Sie dürfen bei Betriebsaufnahme nicht älter und mehr Laufleistung aufweisen als in Anlage A 5 angegeben wird. Für die Bemessung des Alters eines Fahrzeuges ist dessen Erstzulassung maßgeblich.
- RBL-fähige Fahrzeugrechner (siehe Abschnitt 5.2.8.5.)
- Zielbeschilderung mit Matrixanzeigen (siehe Abschnitt 5.2.8.8)
- Lautsprecheranlagen für Haltestellendurchsagen durch den Fahrer
- Alle Vorrichtungen zur Kundeninformation (Klapprahmen, Piktogramme) sind anzubringen.

Die für die gegenständliche Ausschreibung spezifischen Anforderungen an Qualität und Ausstattung, die der Übersicht in Anlage A 5 zu entnehmen sind, sind darüber hinaus zu beachten.

5.2.3.4 Fahrzeugkategorie D - Ersatzfahrzeuge

Fahrzeuge nach Kategorie D sind Gebrauchtfahrzeuge, die hauptsächlich für eine evtl. Übergangszeit bis zur Lieferung der erforderlichen Neufahrzeuge und als Ersatzfahrzeuge für kurzfristig ausgefallene Fahrzeuge höherer Kategorien vorgesehen sind und deshalb nicht in vollem Umfang den einheitlichen Qualitätsstandards entsprechen müssen. Sie haben jedoch den folgenden Mindestanforderungen zu entsprechen:

- Wenn möglich Niederflur oder Low-Entry-Fahrzeuge
- Verkauf und Entwertung von Fahrausweisen sind sicherzustellen. RBL-fähige Fahrzeugrechner (siehe Abschnitt 5.2.8.5.) sind wünschenswert
- Zielbeschilderung
- Lautsprecheranlagen für Haltestellendurchsagen durch den Fahrer

Der Einsatz von Ersatzfahrzeugen ist dem Aufgabenträger möglichst vorab, spätestens aber am Tag nach dem Einsatz zu melden. Ein längerer Einsatz ist vom Auftragnehmer zu begründen und bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufgabenträgers.

5.2.4 Fahrzeugbauarten

Niederflurbus (NF): Vollniederflurig, möglichst keine Stufen im Gangbereich, mind. 2 Sitzplätze ohne Podeste erreichbar, Schwenkschiebetüren oder Außenschwingtüren, Hochfestbestuhlung, Tür 1 einfachbreit. Die Ausstattung mit Gepäckablagen in Längsrichtung ist wünschenswert.

Low-Entry (LE): Niedrigflurig bis einschließlich Tür 2 (Sondernutzungsfläche). mind. 2 Sitzplätze ohne Podeste erreichbar, Trittstufe und ansteigende Podeste im hinteren Fahrzeugbereich, Schwenkschiebetüren oder Außenschwingtüren, Hochfestbestuhlung, Tür 1 einfachbreit. Die Ausstattung mit Gepäckablagen

in Längsrichtung über den Sitzen ist wünschenswert.

Hochflurfahrzeuge wie z. B. Überland-Linienbusse oder Reisebusse sind nur in Fahrzeugkategorie D zugelassen. In sehr wenigen begründeten Ausnahmefällen können Sie mit dem schriftlichen Einverständnis des Auftraggebers eingesetzt werden.

5.2.5 Fahrzeugklassen

Kleinbus	Kleintransporter mit Fenstern und mit Sitzplätzen.
MB	Midibus: Vollniederflurig, möglichst keine Stufen im Gangbereich, Sitzplätze soweit möglich nicht auf Podesten
SL	Standardlinienbus bzw. Sololinienbus, Niederflur oder LE,
VL	Verlängerter Standardlinienbus
GL	Gelenkbus

5.2.6 Meldung und Abnahme der Fahrzeuge

Alle für den Einsatz auf den gegenständlichen Linien vorgesehenen Fahrzeuge sind dem Aufgabenträger zu melden. Dazu dient der Vordruck gemäß Anlage B 15. Dies gilt auch für Fahrzeuge von Subunternehmern.

Im Rahmen der Ausschreibung sind die bereits vorhandenen Fahrzeuge bei Angebotsabgabe zu melden. Neufahrzeuge und evtl. zu beschaffende Gebrauchtfahrzeuge sind unmittelbar nach Lieferung an das Verkehrsunternehmen nachzumelden.

Alle Fahrzeuge sind vor ihrem ersten Einsatz dem Aufgabenträger zur Abnahme vorzuführen. Der Aufgabenträger behält sich das Recht einer Werksabnahme vor.

Der Einsatz nicht gemeldeter und nicht abgenommener Fahrzeuge ist nicht zulässig.

Ferner hat der Aufgabenträger oder das von ihm eingesetzte Prüfpersonal das Recht, die Fahrzeuge aus gegebenen Anlass oder routinemäßig zu überprüfen. Hier wird ausdrücklich auf das Recht aus § 2 Abs. 2 des Verkehrsvertrages verwiesen.

5.2.7 Beschaffung von Neufahrzeugen (Kategorie A) und Übergangsbedienung

Zu beschaffende Neufahrzeuge sind spätestens **einen Monat** vor der Betriebsaufnahme zu liefern und spätestens **zwei Wochen** vor Betriebsaufnahme dem Aufgabenträger zur endgültigen Abnahme vorzuführen. Zum Zeitpunkt der endgültigen Abnahme müssen in den Fahrzeugen alle erforderlichen Ausstattungsgegenstände und Beistellteile funktionsfähig vorhanden sein.

Werden während der Vertragslaufzeit Neufahrzeuge für den Einsatz auf den gegenständlichen Linien angeschafft, müssen Sie den geltenden Standards entsprechen.

5.2.7.1 Einleitung des Beschaffungsvorganges

Der Auftragnehmer muss den Aufgabenträger innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung der Genehmigung nach dem PBefG unaufgefordert die Bestellung der zugesagten Neufahrzeuge (Kategorie A) unter Beachtung von Punkt 5.2.7.2 nachweisen. Sollte der Auftragnehmer ein formelles Ausschreibungsverfahren für die Beschaffung der Fahrzeuge durchführen müssen, so ist dieses unverzüglich bereits nach Zuschlagserteilung einzuleiten. Der Aufgabenträger ist über die Einleitung des Verfahrens mittels einer Kopie der Bekanntmachung zu unterrichten.

5.2.7.2 Abstimmung und Freigabe der Bestellung

Vor der Bestellung – ungeachtet dessen, ob eine direkte Bestellung erfolgt oder ob zunächst ein Vergabeverfahren durchzuführen ist – sind die vorgesehenen Fahrzeuge verbindlich, unter Angaben aller relevanten technischen Daten, Lackierungszeichen, Innenfarbgebung, Bemaßungsplänen (innen und außen) sowie Bestuhlungsplan darzustellen und mit dem Aufgabenträger abzustimmen. Ferner ist die Richtlinie 2001/85/EG zu beachten. Die Bestellung ist mittels einer Auftragsbestätigung und einer Baubeschreibung des Fahrzeugherstellers gegenüber dem Aufgabenträger zu dokumentieren, der voraussichtliche Liefertermin ist festzuhalten. Alle genannten Unterlagen sind dem Aufgabenträger in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die gegenständliche Leistung ist mit dem so abgestimmten Fahrzeug zu erbringen. Andere Fahrzeuge dürfen nur nach vorheriger Zustimmung (in Textform) eingesetzt werden.

5.2.7.3 Übergangsbedienung

Sollte die Beschaffung der zugesagten Neufahrzeuge im Zeitraum bis zur Betriebsaufnahme nicht möglich sein, können andere Fahrzeuge für die Übergangszeit eingesetzt werden. Dier hierfür vorgesehenen Fahrzeuge sind im Angebot detailliert zu beschreiben.

Diese Fahrzeuge müssen mindesten den Kategorien B oder C entsprechen. Es ist mitzuteilen, welcher Fahrzeugkategorie sie zuzuordnen sind. Darüber hinaus sind die für die gegenständliche Ausschreibung spezifischen Anforderungen zur Mindestkapazität, die der Übersicht in Anlage A 5 zu entnehmen sind, zu beachten.

Bis einschließlich der Woche, in der alle im Rahmen dieser Ausschreibung zu beschaffenden Neufahrzeuge dem Aufgabenträger zur Abnahme vorgeführt worden sind und zum Einsatz kommen, gilt bezüglich der Bemessung des Betriebskostenzuschusses folgendes:

Sofern die Neufahrzeuge nicht bis zum zugesicherten Termin (siehe Abschnitt 2.5.4.) zum Einsatz kommen, finden die in § 14 des Verkehrsvertrages diesbezüglich festgelegten Vertragsstrafen Anwendung und zwar bis zur Vollendung der Woche, in der alle Neufahrzeuge zur Abnahme vorgeführt und in Betrieb gesetzt wurden. Bei Linienbündeln findet eine linienbezogene Betrachtung statt.

Der Aufgabenträger sichert zu, dass Termine zur Vorführung der Fahrzeuge kurzfristig ermöglicht werden.

Zur Minimierung der Risiken

- ist vor Angebotsabgabe eine Lieferfrist-Prognose beim potenziellen Lieferanten einzuholen,
- wird bei Bestellung nach Zuschlag die Einholung einer Lieferfristgarantie auf Basis der Prognose unter Berücksichtigung entsprechender Konventionalstrafen durch den Auftragnehmer empfohlen.

Bei Erstellung der Prognose ist das Ende der Zuschlags- und Bindefrist nach Abschnitt 1.2.3. als Bestelldatum anzunehmen. Der auf dieser Grundlage ermittelte Liefertermin gilt als zugesicherter Termin. Liegt der Zeitpunkt der Genehmigungserteilung (vgl. 5.2.6.1.) ausnahmsweise nach dem Datum des Endes der Zuschlags- und Bindefrist, verschiebt sich der zugesagte Termin entsprechend nach hinten.

5.2.8 Qualitätsstandards für Neufahrzeuge

In diesem Abschnitt werden die grundsätzlichen Anforderungen für Neufahrzeuge (Kategorie A) beschrieben. Diese Anforderungen gelten teilweise jedoch auch für Fahrzeuge der übrigen Kategorien (B, C, D). Dazu sind unbedingt die für die gegenständliche Ausschreibung spezifischen Anforderungen an Qualität und Ausstattung, die der Übersicht in Anlage A 5 zu entnehmen sind, zu beachten.

5.2.8.1 Allgemeines

Neben den standardisierten Vorschriften und Typenempfehlungen für die Beschaffung von Fahrzeugen sind die VDV-Rahmenempfehlungen (jeweils in der neusten Fassung) sowie ggf. Förderungsrichtlinien relevant. Es ist jedoch wichtig, über die dort gemachten allgemeinen technischen Anforderungen hinaus Festlegungen zu Komfort und zur Kundenorientierung zu treffen.

Auf die in den Empfehlungen des VDV dargelegten Standards wird insbesondere Bezug genommen, darüber hinaus werden ergänzende Aussagen gemacht oder Festlegungen für den Bereich des Aufgabenträger getroffen.

Die Fahrzeuge sind nach Maßgabe der Richtlinie 2001/85/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 bzw. der Regelung Nr. 107 der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) [2015/922] auszustatten.

5.2.8.2 Abmessung

siehe Anlage A 5

5.2.8.3 Motor, Antriebsstrang

Die Mindestanforderungen zu Leistung und Abgaswerten sind der Anlage A 5 zu entnehmen. Die Angaben dort beziehen sich auf wassergekühlte Dieselmotoren. Bei dem Einsatz von alternativen Antrieben sind vergleichbare Leistungen zu wählen.

Die Aggregate sind platzsparend und wartungsfreundlich einzubauen.

Auspuffführungen auf linker Fahrzeugseite, Austrittsöffnung möglichst weit nach unten oder oben und nach hinten verlegt.

5.2.8.4 Kraftübertragung und Traktion

Mindestanforderungen sind:

- möglichst umweltfreundliche, geräuscharme und Kraftstoff sparende Antriebseinheit,
- automatisches Getriebe
- die Gesamtübersetzung ist so auszulegen, dass einerseits ein möglichst geringer Kraftstoffverbrauch erzielt wird und andererseits der Linienverkehr mit ausreichenden Beschleunigungswerten befahren werden kann,
- Anti-Schlupf-Regelung (ASR)
- Anti-Blockier-System (ABS)
- Ferner ist die Anlage A 5 zu beachten.

5.2.8.5 Fahrzeugrechner

Die Fahrzeuge sind mit Fahrzeugrechnern auszustatten. Mit ihnen sind mindestens folgende Funktionalitäten sicherzustellen und die hierfür notwendigen Schnittstellen zu bedienen:

- Kundeninformation von außen am Fahrzeug und im Fahrzeuginnenraum (siehe Abschnitt 5.2.8.8. bzw. 5.2.8.9)
- Fahrscheinverkauf (siehe Abschnitt 8.5.)
- eTicketing (siehe Abschnitt 8.5.)
- Echtzeitdaten (siehe Abschnitt 8.6.1)
- Anschlusssicherung (siehe Abschnitt 8.6.2)
- Lichtsignalbeeinflussung (siehe Abschnitt 8.6.4)
- Automatische Fahrgastzählung (siehe Abschnitt 8.6.8)

Die Vorgaben zu den Funktionalitäten und Schnittstellen sind dem Kapitel 5.2.8. Qualitätsstandards für Neufahrzeuge und Kapitel 8. Betriebsführung und allgemeiner Fahrbetrieb zu entnehmen.

Ein defekter Fahrzeugrechner ist zeitnah, spätestens jedoch vor dem nächsten Einsatztag auszutauschen. Eine entsprechende, dem Flottenbedarf angepasste, Reservehaltung ist vorzusehen. Als Mindeststand ist jedoch mindestens ein Fahrzeugrechner je in verwendeten Systems erforderlich. Maßstab ist hierfür das Gesamtunternehmen und nicht die für diese Vergabe erforderliche Anzahl. Auf Anforderung ist dies dem Aufgabenträger nachzuweisen. Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter ist zulässig, soweit die o.g. Kriterien sichergestellt werden.

5.2.8.6 Bestuhlung und Aufteilung des Innenraums, Haltestangen

Die **erforderliche Mindestplatzkapazität** der Fahrzeuge ergibt sich aus Anlage A 5. Diese Anforderungen verstehen sich als Mindestkriterium. Ziel ist die Ausstattung der Fahrzeuge mit möglichst hoher Sitzplatzanzahl unter Beachtung ausreichender Bequemlichkeit.

Die **Sitzplatzanordnung** ist in Reihenbestuhlung, Sitzteilung 2+2 (wo möglich) und Vis-à-vis-Bestuhlung vorgeschrieben. Eine Rundbestuhlung bzw. „Kommunikationsecke“ und eine Bestuhlung über dem Drehkranz von Gelenkbussen ist nicht gestattet.

Klappsitze, die als Sitzplätze eingetragen werden können, können als Sitzplätze i.S.d. Anlage A 5 gewertet werden, dann aber nicht gleichzeitig als Klappsitze.

Alle Angaben zur Mindestanzahl und der Sitzplatzordnung sind dem Aufgabenträger vor Einsatz der Fahrzeuge zu belegen.

In direkter Nähe zu den Türen sowie direkt hinter dem Fahrerplatz sind Sitzplätze für Schwerbehinderte durch entsprechende Piktogramme zu kennzeichnen. Anzahl, Gestaltung und Kennzeichnung von Behindertenplätzen im Sinne der RE ECE 107 bleibt davon unberührt.¹

Gegenüber Tür 2 ist eine **Sondernutzungsfläche** (Stehperron) für die Aufnahme von Kinderwagen, Rollstühlen oder Gepäck einzurichten. Diese Fläche muss ungefähr vier bis sechs Sitzplätze entsprechen, abweichende Vorgaben sind der Anlage A 5 zu entnehmen. In dieser Sondernutzungsfläche sind mindestens zwei **Klappsitze** (Notsitze) für Begleiter von Rollstühlen und Kinderwagen sowie eine Prallplatte („Bügelbrett“) für Rollstuhlfahrer zu integrieren. Die Klappsitze sind in entsprechenden Plänen nachzuweisen. In begrenzten technischen Ausnahmefällen kann die Sondernutzungsflächen auch auf der Türseite zwischen Tür 1 und Tür 2, unmittelbar neben Tür 2 untergebracht werden. Dies bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung des Aufgabenträgers (in Textform).

Im Hinblick auf evtl. erforderliche Erweiterungen der Sondernutzungsflächen (z. B. i.V.m. der Pflicht zur Beförderung von E-Scootern) ist bei der Beschaffung der Fahrzeuge darauf zu achten, dass der Bereich zwischen Sondernutzungsfläche und Vorderachse möglichst frei von Einbauten (Podeste, Tanks, Batteriefächer o.ä.) bleibt.

Bei **Gelenkbussen** ist gegenüber Tür 3 eine **weitere Sondernutzungsfläche** mit zwei Notsitzen einzurichten und als Kinderwagenstellplätze auszugestalten. Eine Prallplatte ist hier jedoch nicht erforderlich.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Ausgestaltung der Sondernutzungsflächen auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.

Haltestangen sind in ausreichender Zahl und an geeigneten Stellen, idealerweise bodenfrei vorzusehen. Die gesetzlichen Vorgaben für die jeweiligen Fahrzeugklassen sind dabei zu beachten.

Die Haltestangen unmittelbar vor und hinter den Türen sind als **taktile Haltestangen** auszuführen. Im Bereich des Drehkranzes bei Gelenkbussen sind ein oder zwei senkrechte Haltestangen anzubringen.

Im Bereich der Sondernutzungsflächen sind an waagerechten Haltestangen **Halteschlaufen** in ausreichender Zahl anzubringen.

Waagerechte Haltestangen/Abschrankungen vor den Sitzen sind mit auswechselbaren Kinnschutzpolster zu versehen.

5.2.8.7 Türanordnung, Zu- und Ausstieg

Bezüglich der Einstiegshöhen wird auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.²

Fahrzeuge bis 15 Meter Länge sind grundsätzlich mit zwei Betriebstüren, Gelenkbusse mit drei Betriebstüren zu versehen. Tür 2 ist zwischen der ersten

¹ RE ECE 107 Anhang 3 Nr. 7.7.8.5.3. i.V.m. Anhang 8 Nr. 3.2. ff. und Anhang 4 Abb. 23 B

² RE ECE 107 Anhang 8 Nr. 3.1.

und zweiten Achse des Fahrzeuges zu platzieren. Abhängig von den Gegebenheiten auf den gegenständlichen Linien sind auch andere Türanordnungen möglich. Die Anzahl der jeweils erforderlichen Türen und Türflügel wird in Anlage A 5 vorgegeben.

Es kommen entweder Innenschwenktüren, Außenschwingtüren oder elektrisch angetriebene Schwenkschiebetüren in Betracht. Schwenkschiebetüren und Außenschwingtüren dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie kurze Öffnungs- und Schließzeiten gewährleisten.

Tür 1 und 2 werden fahrerbetätigt, alle weiteren Betriebstüren sind als selbsttätige öffnende und schließende Betriebstüren auszuführen.

Soweit Tür 1 doppeltbreit ausgeführt ist (zwei Türflügel), ist eine sog. Haarnadelstange als Einstiegshilfe vorzusehen.

Bei zweiflügeligen Türen sind technische Vorrichtungen zur Sperrung eines der beiden Türflügel durch das Fahrpersonal nicht zulässig.

Soweit selbsttätig öffnende und schließende Betriebstüren³ zum Einsatz kommen, sind die **Außentaster für die Öffnung** links und rechts vor der Tür oder an der „Innenkante“ beider Türflügel anzubringen. Im **Fahrzeuginnenraum** sind rechts und links, in unmittelbarer Nähe zu den Türen Taster mit programmierbarem LCD-Display anzubringen. (z.B. Hersteller Captron, Modell HWT3). Dieser Taster muss die Funktion eines Haltewunsch-tasters und eines Türöffners dabei in sich vereinen:

- Taster dient als Haltewunsch-taster (Display zeigt „Stop“ wie Haltewunsch-taster)
- Bei „Halten“ des Busses übernimmt der Taster die Funktion eines Türöffners. Zum Öffnen der Tür ist eine nochmalige Betätigung des Tasters erforderlich (Display zeigt Türsymbol oder „Tür öffnen“).
- Das Schließen selbsttätig schließender Betriebstüren ist den Fahrgästen optisch und akustisch anzukündigen. Dazu hat etwa zwei Sekunden vor Beginn und während des Schließvorganges ein Summton zu ertönen und ein blinkendes rotes Warnlicht im Bereich oberhalb der jeweiligen Tür zu leuchten.

Haltewunsch-taster sind so zu platzieren, dass sie von allen Sitzplätzen gut zu erreichen sind. Es ist an jeder senkrechten Haltestange ein Haltewunsch-taster vorzusehen. Sollten keine senkrechten Haltestangen vorhanden sein, sind an den waagerechten Haltestangen Haltewunsch-taster in entsprechender Anzahl vorzusehen.

An „Vis-à-vis-Plätzen sind zusätzliche Haltewunsch-taster auch an der Seitenwand anzubringen.

An den Seitenwänden im Bereich der Sondernutzungsflächen bei Tür 2 ist in Reichweite der Rollstuhlfahrer **ein spezieller Taster für die Anforderung der Klapprampe anzubringen** (Symbol „Rollstuhl“). Dieser Taster soll sowohl als Haltewunsch-taster dienen als auch mit einem besonderen Signal (optisch oder akustisch) am Fahrer-arbeitsplatz hinterlegt sein, um die Aufmerksamkeit des Fahrpersonals für diese Personengruppe zu gewährleisten.

³ RE ECE 107 Nr. 2.26.

An der Seitenwand im Bereich der Sondernutzungsfläche bei Tür 2 – bei Gelenkbussen zusätzlich im Bereich der Sondernutzungsfläche bei Tür 3 – ist darüber hinaus ein Haltewunschtaster mit dem Symbol „Kinderwagen“ anzubringen. Dieser Taster ist nur als Haltewunschtaster zu schalten.⁴

Ferner sind an den Haltestangen vor und hinter der selbsttätig öffnenden und schließenden Tür 3 in Gelenkbussen, in Verbindung mit der dort situierten Sondernutzungsfläche mit ausgewiesenen Kinderwagenstellplatz, Taster zum Unterbrechen des Schließvorganges anzubringen mit gelbem Taster und Kinderwagensymbol).⁵

Zur behindertengerechten Ausstattung ist eine wartungsfreundliche mechanische Rollstuhlrampe an Tür 2 vorzusehen. Diese muss entweder durch Herausziehen oder –klappen zu bedienen sein.

Eine elektronische Niveauregulierung ist erforderlich.

Die Fahrzeuge müssen über eine Kneelingeinrichtung verfügen, um das Fahrzeug auf der rechten Seite absenken und so unterschiedliche Höhen der Haltestellenbereiche (Bordsteinkanten) ausgleichen zu können.

Auf die gesetzlichen Bestimmungen zu den zulässigen Höhen der ersten Stufen über der Fahrbahn wird verwiesen.

5.2.8.8 Anlage zur Kundeninformation außen

Es sind Fahrtzielanlagen in LED-Ausführung vorzusehen. Alternativ kann eine Fahrtzielanzeige mit LED-beleuchteter Punktmatrix oder LCD-Ausführung verwendet werden. LED-Anzeichen müssen hochauflösend sein (mindestens 24 Zeilen).

Alle Anzeigen müssen auch bei direkter Sonneneinstrahlung, Dunkelheit und starken Niederschlägen gut lesbar und beschlagfrei sein und zudem für die Fahrgäste an den Endhaltestellen jederzeit erkennbar bleiben. Nicht gestattet ist die Einbindung der Fahrtzielanzeige in die Energiesparschaltung bei abgestellten Motor. Die Anzeigzeit bei ausgeschalteten Motor oder ausgeschalteter Zündung hat mindestens 20 Minuten zu betragen.

Der Einsatz von Rollbandanzeigen oder Vorsteckschildern ist nicht gestattet.

Alle Anzeigen müssen die Darstellung vierstelliger alphanumerischer Liniennummern (z. B. 999A; X999) und Sonderzeichen (z.B. DING-Logo) ermöglichen. Es muss die Darstellung von ein- oder zweizeiligem Text inkl. Sonderzeichen möglich sein. Die Anzeige muss darüber hinaus frei programmierbare Zeichensätze ermöglichen.

Die Zieltexte müssen den Vorgaben in Anlage A 10 entsprechen. Änderungen auf Grund von Linienwegänderungen, zusätzliche Fahrten oder Verstärkerleistungen sind vorab mit dem Aufgabenträger abzustimmen.

Die Zieltexte müssen jeweils an der Front- und an der rechten Fahrzeugseite erscheinen. Die Liniennummer ist dabei links vom Zieltext darzustellen, die Zieltexte zentriert im verbleibenden Raum der Anzeige. An der linken Fahrzeugseite und heckseitig ist jeweils ausschließlich die Liniennummer bzw. das DING-Logo zu zeigen. (Schriftart: Arial, größtmögliche Schriftgröße).

⁴ RE ECE 107 Anhang 8 Nr. 3.10.6

⁵ RE ECE 107 Anhang 3 Nr. 7.6.6.4.1

Bei Aus- und Einrückfahrten, bei Leerfahrten sowie bei Überführungs- und Werkstattfahrten ist ausschließlich der Zieltext „**Betriebsfahrt**“ auszuschildern. Damit soll Fahrgästen signalisiert werden, dass eine betrieblich notwendige Fahrt (gleich welcher Art) ohne Fahrgastbeförderung durchgeführt wird. Bei Wendezeiten an Haltestellen darf entweder der Text „Betriebsfahrt“ oder das nächste Fahrziel angezeigt werden. **Andere Texte sind nicht zulässig.**

An den Fahrzeugen müssen stets alle notwendigen Beschilderungen angebracht sein. Im Falle eines Fahrzeugwechsels sind auch die entsprechenden Matrixanzeigen gemäß den Vorgaben zu programmieren.

Anzubringen sind Dreiecksaufkleber die auf den kontrollierten Vordereinstige hinweisen. Diese Aufkleber sind ausschließlich außen, mittig in Augenhöhe auf beiden Flügel der Türen 2 und 3 anzubringen.

5.2.8.9 Anlagen zur Kundeninformation im Fahrzeuginnenraum

Die Fahrzeuge sind mit einem 29-Zoll-Strecht-Bildschirm mit flexible nutzbaren Anzeigeflächen auszustatten. Die Installation hat im vorderen Bereich des Fahrzeuges, möglichst mittig im Dachquerkanal zu erfolgen. In Gelenkbussen ist ein weiterer Stretch-Bildschirm (analog zu obigen) im vorderen Bereich des Nachläufers an entsprechender Stelle anzubringen.

Die linke Hälfte des Bildschirmes (50 % der anzeigbaren Fläche) dient der Fahrgastinformation hinsichtlich Haltestellenfolge, Liniennummer, Haltewunschanzeige („Wagen hält“) und Uhrzeit. Die Nutzung der linken Hälfte des Bildschirmes zu anderen Zwecken (z.B. Werbeeinblendungen) ist grundsätzlich nicht gestattet.

Die rechte Hälfte des Bildschirmes dient u.a. dem wechselnden Darstellen von Anschlüssen, Baustelleninformationen, Landkreisinformationen, Nachrichten oder Werbung. Der Aufgabenträger kann vorgeben, dass weitere Informationsangebote über die Bildschirme wiederzugeben sind, z. B. kampagnenbezogene Clips des Verkehrsverbundes DING. Das Verkehrsunternehmen wirkt hierbei kooperativ mit.

Maximal 1/3, jedoch nicht länger als 45 Sek. am Stück, der fahrplanmäßigen Umlaufzeit dürfen Werbeeinblendungen angezeigt werden. Die Einnahmen aus diesen Einblendungen verbleiben beim Auftragnehmer und werden an keiner Stelle gegengerechnet.

Beispiel: Die Fahrt auf der gesamten Linie von Ort A über B nach C dauert 30 Minuten. Hiervon dürfen maximal 10 Minuten Werbeeinblendungen angezeigt werden.

Das Anzeigen von Logos und Schriftzügen des Verkehrsunternehmens auf den Bildschirm ist nur auf der rechten Seite zulässig und wird als Werbeeinblendung gewertet. Das Anbringen von Aufklebern an Bildschirmen oder deren Gehäuse sind nicht gestattet.

Es ist sicherzustellen, dass mindestens die Datenformate JPG, PNG, MPEG, AVI und H.264 abgespielt bzw. angezeigt werden können. Die Integration des Systems bezüglich Ansteuerung, Verkabelung, Datenübermittlung zum Fahrzeugrechner und vom Fahrzeugrechner zum Bildschirm ist vom Auftragnehmer zu gewährleisten. Die Datenlieferung hinsichtlich der Linieninformationen erfolgt über den Fahrzeugrechner.



Die Nachlaufzeit bei ausgeschalteten Motor oder ausgeschalteter Zündung hat mindestens 20 Minuten zu betragen.

Eine separate Leuchtanzeige „Wagen hält“ ist im Fahrzeugbug oder am Dachquerkanal anzubringen, um Haltewünsche der Fahrgäste zu bestätigen. Bei Gelenkfahrzeugen ist eine zweite Anzeige an entsprechenden Stellen des Nachläufers einzubauen. Zusätzlich ist die Information „Wagen hält“ auch in den Bildschirmen anzuzeigen. Eine Anzeige im Bildschirm ersetzt die Leuchtanzeige jedoch nicht.

Zur Fahrgastinformation ist eine Ausrufanlage (Mikrofon ➤ Lautsprecher) zu installieren, die unabhängig von anderen Einrichtungen (z.B. IBIS, Fahrzeugrechner) funktioniert. Die Verwendung von Stab-Mikrofonen wird empfohlen.

Der Einbau von **Tonwiedergabegeräten** (z.B. Radio, CD-Player) ist nicht gestattet.

Alle **anzusagenden bzw. anzuzeigenden Texte** werden vom Aufgabenträger bzw. der DING festgelegt. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass Ansagen mit der tatsächlichen Haltestellenabfolge korrespondieren. Die gespeicherten Metrierungsdaten sind ggf. entsprechend anzupassen.

Die **Fahrgastinformation** über den **Verbundfahrplan**, das **erhöhte Beförderungsentgelt**, den **Verbundtarif** und das **Verbundverkaufssystem** sind, soweit fahrzeugtechnisch möglich, an der schrägen Dachkante anzubringen. Hierzu sind je zwei Klapprahmen (DIN A3 quer) links und rechts oberhalb aller Radkästen und zwei oberhalb jedes Stehperrons zu installieren.

Bei der Anbringung der Klapprahmen ist darauf zu achten, dass weder die Verschlüsse der Dachrandklappen verdeckt noch die Funktionalität der Klappen eingeschränkt wird.

Die Klapprahmen sind durchgehend mit DING-Informationen zu bestücken. DING stellt dem Auftragnehmer Fahrgastinformationen zur Verfügung. Dieser bestückt dann unverzüglich die Klapprahmen. Unbestückte Klapprahmen sind nicht zulässig.

Die Anzahl der Klapprahmen ist in Anlage A 5 vorgegeben.

Darüber hinaus ist ein Klapprahmen (DIN A2) zur Aufnahme von **DING-Plakaten** an der Rückseite der Fahrerkabine anzubringen und jeweils ausschließlich und durchgehend mit Informationen und Hinweise des Verkehrsverbundes DING bzw. des Aufgabenträgers zu bestücken.

Diese dienen insbesondere der Aufnahme aktueller Hinweise zu Fahrplanänderungen, Umleitungen, Haltestellenverlegungen und dergleichen.

Aktuelle Hinweise werden von DING gestellt und sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme und zeitnah nach Ende der Maßnahme (spätestens zwei Werktage nach Ende) zu entfernen und wieder durch allgemeine Informationen zu ersetzen. Das Anbringen oder Aufkleben von Informationen in anderen Formaten (z.B. DIN A4) ist nicht gestattet.

Zur Verteilung von DING-Infomaterial ist je eine **Handzettelbox** DIN-Lang in Höhe der Sondernutzungsflächen und im Einstiegsbereich (Tür 1) anzubringen. Diese Boxen dienen ausschließlich zur Aufnahme von DING-Infomaterial



und verkehrlichen Hinweisen des Verkehrsunternehmers bzw. des Aufgabenträgers. Diese Boxen werden vom Aufgabenträger gestellt.

Zusätzlich kann an anderen Stellen im Fahrzeug eine **weitere Handzettelbox** im gleichen Format für Werbematerial angebracht werden. Die Einnahmen hieraus stehen dem Auftragnehmer zu und werden nicht gegengerechnet.

Weitere Hinweise zur Platzierung der Ausstattungselemente sind der Anlage A 10 zu entnehmen.

Die Infokästen müssen jeweils zu Betriebsbeginn, d.h. vor Ausfahrt, mit dem zur Auslage in den Fahrzeugen vorgesehenen Informationsmaterial bestückt werden. Des Weiteren müssen Sie während des Betriebes in regelmäßigen Abständen (i.d.R. an den Endhaltestellen) überprüft und nachgefüllt werden. Das Bekleben der Scheiben ist nicht zulässig.

Der Bereich der Sondernutzungsflächen gegenüber Tür 2 ist als Stellplatz für Kinderwagen und Rollstühle zu kennzeichnen. Der Bereich der Sondernutzungsfläche bei Tür 3 in Gelenkbussen ist als Stellplatz für Kinderwagen zu kennzeichnen.

Ferner sind folgende Hinweise an bzw. in den Fahrzeugen vorzusehen:

- Rauchverbot gemäß BNichtRSchG;
- während der Fahrt nicht mit dem Fahrer sprechen
- Mehrsprachenhinweis bzgl. erhöhtem Beförderungsentgelt (Quelle DING)
- Verbot des Verzehrs von Speisen und Getränken

5.2.8.10 Heizung, Lüftung, Klimatisierung

Um in den Sommermonaten eine ausgeglichene Temperatur und in den Wintermonaten eine ausreichende Beheizung und Entfeuchtung des Fahrgastraumes zu erreichen, ist die Installation und der Betrieb einer ausreichend dimensionierten **Klimaanlage** vorgeschrieben. Die Klimaanlage ist ganzjährig thermostatgesteuert zu betreiben, und lässt eine separate Einstellung für den Fahrbereich zu.

Für den Fall einer Störung der Klimaanlage sind ausreichende Belüftungsmöglichkeiten durch Dachluken und Klappfenster vorzusehen (für Busse bis 12 m Länge zwei Klappfenster, für über 12 m vier Klappfenster, davon bei Gelenkbussen je zwei im Vorder- und Hinterwagen). Liegt keine Störung der Klimaanlage vor, sind Dachluken und Klappfenster geschlossen zu halten.

5.2.8.11 Sonstige Fahrzeugausrüstung

Die Sicherheit von Personen stellt die oberste Prämisse dar. Aus diesem Grund müssen Neufahrzeuge, neben den gesetzlich vorgeschriebenen Systemen, über folgende Assistenzsysteme verfügen, welche den Fahrer unterstützen:

- **Anfahrsperr**: Die Anfahrsperr muss über die Haltestellenbremse funktionieren und bei offenen Türen wirksam sein. Die Anfahrsperr hat grundsätzlich an jeder Tür zu wirken. Nach dem Schließen der Türen und nicht über Handhebel oder Schalter eingelegter Haltestellenbremse muss die Haltestellenbremse über das Fahrpedal abschaltbar sein. Ein zusätzlicher Schalter (Werkstatthalter) zum Abschalten der Anfahrsperr ist vorzusehen.

- **Notbremsassistent:** Durch die Gefahrenerkennung kann das System kritische Situationen schnell erfassen und unterstützt den Fahrer bei der Bewältigung der Situation.
- **Abbiegeassistent:** Durch den Einsatz dieses Systems sollen Unfälle, welche durch den „Toten-Winkel“ entstehen, vermieden werden. Das System muss mittels optischer oder akustischer Signale den Fahrer vor Personen warnen, welche gefährdet wären.

Videoüberwachung: Zur Aufklärung von Straftaten wie z. B. Vandalismus oder Körperverletzungen, aber auch zur subjektiven Stärkung des Sicherheitsgefühls ist ein System zur Videoüberwachung vorzusehen. Einzelheiten hierzu sind der Anlage A 11 zu entnehmen.

Trenneinrichtung: Zum Schutz des Fahrers am Arbeitsplatz ist eine fest eingebaute Trenneinrichtung vorzusehen, welche zum einem dem Infektionsschutz, zum anderen dem Schutz vor Übergriffen dient. Bei der Auswahl des Schutzes ist darauf zu achten, dass eine Lösung für die Fahrgeldeinnahme vorhanden ist. Auf § 19 StVZO wird ausdrücklich hingewiesen.

Druckluftleitungen: Die Druckluftleitungen sollten aus nicht rostendem Material bestehen.

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen über alle Hardwarekomponenten (Fahrzeugrechner, Verkabelung, Modem und Antennen) zur **Lichtsignalanlagen-Ansteuerung (LSA)** verfügen, bzw. eine entsprechende Nachrüstbarkeit muss gegeben sein. Auf Abschnitt 5.2.8.5. sowie die Bestimmungen des Abschnittes 8.5. ff wird verwiesen.

Die Fahrzeuge sind mit Antennen nebst Verkabelung (bis auf Höhe des Anschlusses des Fahrzeugrechners) auszustatten, die die folgenden Übertragungsstandards / zu übertragende Daten ermöglichen / zulassen

- LTE (oder besser); diese Antennen können alternativ auch im Fahrzeugrechner verbaut sein
- GPS

Im Übrigen wird auf die Anforderung zu den Fahrzeugrechnern im Abschnitt 5.2.8.5. und Anlage A 9 sowie in Abschnitt 8.5. verwiesen.

Die Fahrzeuge sind mit USB-Ladebuchsen auszustatten. Für 12-m-Busse sind mindestens fünf, für 18-m Gelenkbusse mindestens sieben Doppel-Ladebuchsen vorzusehen. Die Ladebuchsen sind dabei an der Seitenwand bei vis-à-vis-Sitzplätzen und den Sondernutzungsflächen anzubringen.

5.2.8.12 Design der Neufahrzeuge

Derzeit gibt es keine verpflichtenden Vorgaben der Verbundgesellschaft zum Design der Fahrzeuge. Sobald es eine Vereinbarung zur einheitlichen Gestaltung der Fahrzeuge (Innen und / oder Außen) geben sollte, erklärt der Bieter seine Bereitschaft zur Umsetzung. Über die Modalitäten (Kosten, Umsetzfristen etc...) werden Verhandlungen zwischen dem zukünftigen Betreiber und dem

Werbeanbringungen durch den Auftragnehmer sind gemäß 5.2.8.14 zulässig.



5.2.8.13 Ausstattung mit WLAN für Fahrgäste

Soweit in Abschnitt 4.1.6. i.V.m. Anlage A 5 vorgegeben, sind die Fahrzeuge mit für Fahrgäste kostenlosen WLAN auszustatten. Nähere Informationen zur erforderlichen Ausstattung und den Rahmenbedingungen finden sich in Anlage A 13.

Die mit WLAN ausgestatteten Fahrzeuge sind mit beigestellten Aufklebern und Plakaten zu kennzeichnen. Näheres regelt Anlage A 10.

Bei einer Ausstattung mit WLAN verpflichtet sich der Auftragnehmer, Daten zum Nutzungsverhalten dem Aufgabenträger oder einen beauftragten Dritten – unter Einhaltung der Anforderungen des Datenschutzes – zugänglich zu machen. (z.B. für statistische Zwecke oder zum Zwecke der Fahrgastzählung).

5.2.8.14 Werbung

Dem Auftragnehmer ist es gestattet in bzw. an den Bussen Werbung anzubringen. Hierbei gelten die Vorgaben gemäß Abschnitt 5.2.8.12, 5.2.8.14 i.V.m. Anlage A 10, sowie Anlage A 5. Bei der Auswahl der Werbepartner ist der Werbekodex des Deutschen Werberates vollumfänglich zu berücksichtigen. Auf die Sanktionsmaßnahmen gemäß Anlage A 7 wird ausdrücklich hingewiesen. Um einen objektiven Maßstab zu erlangen, bedarf es vor der Sanktionierung ein Beschwerdeverfahren, gemäß der Verfahrensordnung des Deutschen Werberates (Anlage C 2).

Die Einnahmen aus der Werbung verbleiben vollumfänglich und ohne Gegenanrechnung beim Auftragnehmer.

5.2.9 Anpassung von Gebrauchtfahrzeugen

Sollen Fahrzeuge der Kategorie B, C, oder D ganz oder teilweise den Anforderungen für Neufahrzeuge angepasst werden (z.B. Lackierung im DING-Design, Nachrüstung von Einbauten / techn. Merkmalen etc.), ist dies mit dem Aufgabenträger abzustimmen.

Dem Auftragnehmer ist es gestattet in bzw. an den Bussen Werbung anzubringen. Bei der Auswahl der Werbepartner ist der Werbekodex des Deutschen Werberates vollumfänglich zu berücksichtigen. Auf die Sanktionsmaßnahmen gemäß Anlage A 7 wird ausdrücklich hingewiesen. Um einen objektiven Maßstab zu erlangen, bedarf es vor der Sanktionierung ein Beschwerdeverfahren, gemäß der Verfahrensordnung des Deutschen Werberates (Anlage C 2).

Die Einnahmen aus der Werbung verbleiben vollumfänglich und ohne Gegenanrechnung beim Auftragnehmer.

5.2.10 Sauberkeit, Reinigung

5.2.10.1 Äußere Fahrzeugsauberkeit

Die Fahrzeugkarosserie muss

- ansehnlich,
- sauber und
- gleichmäßig gepflegt

wirken und die Scheiben müssen



- sauber und
- gleichmäßig durchsichtig

sein. Eine Abweichung hiervon ist nur zulässig bei groben Frosteinwirkungen oder bei starken Witterungseinflüssen. Das Fahrzeug ist in kurzen Abständen Grund zu reinigen, es sei denn, die Witterung lässt dies nicht zu (Einfrierung der Fahrzeugkarosserie bzw. von Fahrzeugteilen).

5.2.10.2 Sauberkeit Innenraum

Der Fußboden, die Seiten- und Stirnwände müssen insbesondere

- sauber
- fleckenfrei
- frei von klebrigen Rückständen
- frei von Zerkratzen und
- frei von Schmierereien

Die Sitze

➤ dürfen nicht zerrissen oder aufgeschlitzt sein, müssen insbesondere

- sauber,
- fleckenfrei (auch frei von Brandflecken)
- frei von klebrigen Rückständen,
- frei von abfärbenden Mitteln,
- frei von Schmierereien und
- trocken

sein.

Die Scheiben müssen insbesondere

- sauber
- gleichmäßig durchsichtig
- frei von Fremdaufklebern und
- frei von Vandalismusschäden (Zerkratzen)

sein.

Verunreinigungen während des Betriebs, insbesondere

- anstößige, ekelerregende Verunreinigungen (z. B. Erbrochenes) sowie
- Verunreinigungen, die das Betreten des Wagens oder die Benutzung der Sitze beeinträchtigen (z. B. ausgelaufene Getränke),

sind möglichst rasch zu entfernen. Ist dies dem Fahrer nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist ein Austausch des Fahrzeuges zu erwirken. Als Ansatz hierfür gelten die Ersatzgestellungszeiten gemäß Abschnitt 2.5.2 dieser Leistungsbeschreibung.

Grobmüll (Papier, leere Flaschen, Plastikmüll etc.) ist spätestens an der nächsten Endhaltestelle beim **Fahrzeugdurchgang** vom Fahrpersonal (siehe auch Abschnitt 6.5.) zu entfernen.

6. Fahrpersonal

6.1 Grundsätze

Ziel muss es sein, den Fahrgästen eine möglichst gute Dienstleistung anzubieten. Das Fahrpersonal beeinflusst dies in hohem Maße, zumal hier oft der einzige direkte und persönliche Kontakt zum Kunden hergestellt wird. Die Standards für das Fahrpersonal dienen dazu, eine einheitlich hohe Kontaktqualität gegenüber dem Kunden herzustellen. Diese Standards gilt es zu halten und auszubauen. Die Auftragnehmer hat bei der Auswahl des Personals zu gewährleisten, dass es den gehobenen Anforderungen und Ansprüchen an einen attraktiven Nahverkehr mit umfassender Kundenorientierung entspricht.

- Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit des Fahrpersonals werden vorausgesetzt
- Eine zu frühe Abfahrt an Haltestellen ist untersagt.
- Auf Umsteigebeziehungen ist zu achten. Sichtanschlüssen sind abzuwarten. Insbesondere bei den letzten Fahrten eines Betriebstages sind verspätete zubringende Anschlüsse (z. B. verspätete Bahnen) abzuwarten.
- Sichere deutsche Sprachkenntnisse sind erforderlich, so dass sowohl im Gespräch mit den Kunden als auch bei der Kommunikation mit der Leitstelle eine problemlose Verständigung möglich ist.
- Das Rauchen im Fahrzeug ist dem Fahrpersonal untersagt, dies gilt auch in Pausen und bei Betriebsfahrten.
- Das Fahrpersonal ist anzuhalten, während der Verkehrsbedienung Haltestellen auf deutlich sichtbare Vandalismusschäden, Lesbarkeit und Verwitterung von Informationen zu überprüfen. Handlungsbedarf ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich zu melden.
- Bei Nichteinhalten der definierten Qualitätsstandards sowie beim Einsatz nicht geschulten Personals werden entsprechende Vertragsstrafen verhängt.
- Bei groben Verstößen gegen die Anforderung dieses Abschnittes verpflichten sich die Vertragsparteien, gemeinsam über den Ausschluss des betroffenen Fahrpersonals vom Regionalbusverkehr zu entscheiden.

6.1.1 Ausbildung

Das eingesetzte Personal muss entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für das Führen von Kraftomnibussen im Linienverkehr geeignet sein und die dafür erforderliche Fahrerlaubnis besitzen.

Der Einsatz von scheinselfständigen Fahrern ist unzulässig.

Die Kenntnis und Beachtung aller für den Fahrdienst relevanten Vorschriften und Gesetze ist verpflichtend. Besonders hervorzuheben sind hierbei die BO-Kraft, die FPersV, die StVO und die Unfallverhütungsvorschriften.

6.1.2 Einweisung

Der Fahrer muss vor Einsatz im Fahrdienst genaue Kenntnisse der zu bedienenden Buslinien sowie umfassende Kenntnisse der Netz- und Tarifstruktur des DING-Verbundsystems erlangen. Im Fahrbetrieb sind die hierfür notwendigen Unterlagen (DING-Tarifinformationen etc.) stets mitzuführen und auf Verlangen Fahrgästen zur Einsicht auszuhändigen. Auch sind die für den Einsatzbereich erforderlichen Fahrplan- und Ortskenntnisse (inkl. Anschluss- und Umsteigebeziehungen) zu erlangen.

Soweit diese Ausschreibung neue Linien betrifft, oder einen Betreiberwechsel bei bestehenden Linien zur Folge hat, ist der Einweisung des Fahrpersonals besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Es ist sicherzustellen, dass das erforderliche (neue) Fahrpersonal mindestens einen Monat vor Betriebsbeginn ausgewählt ist und für die erforderlichen Schulungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Die Schulungsmaßnahmen müssen mindestens einen Monat vor Betriebsbeginn beginnen. Der Aufgabenträger ist über die Schulungsmaßnahmen zu unterrichten, und ist berechtigt, die Umsetzung der Schulungsmaßnahmen zu überwachen und daran teilzunehmen.

6.1.3 Schulung und Fortbildung

Die Schulung des Fahrpersonals ist Aufgabe des Auftragsnehmers. Auf die Verpflichtungen aus der EU-Richtlinie 2003/59/EG wird hingewiesen.

Jeder auf den DING-Linien eingesetzte Fahrer hat an mindestens zwei Tages Schulungen pro Jahr teilzunehmen. Dabei ist ein Tag den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Linienverkehrs zu widmen (z.B. BO-Kraft; Betriebs- und Verkehrssicherheit) und ein weiterer Tag dem Bereich Orts-, Verkehrs- und Tarifkenntnis, Verhaltenstraining, Kundenorientierung und Stressbewältigung. Der Aufgabenträger setzt ferner voraus, dass der Auftragnehmer zusätzlich zu den definierten Schulungen Weiterbildungen z. B. im Bereich Fahrsicherheitstraining oder gesundheitliche Vorbeugemaßnahmen für das Fahrpersonal fördert.

Der Auftragnehmer hat die Teilnahme des Fahrpersonals an den Schulungen dem Aufgabenträger durch Vorlage von Teilnahmebestätigungen zu dokumentieren. Ebenso ist die Umsetzung der EU-Richtlinie 2003/59/EG für jeden einzelnen Fahrer zu dokumentieren. Der Aufgabenträger behält sich das Recht vor, jederzeit

- An den Schulungen des Auftragsnehmers teilzunehmen,
- die Umsetzung der EU-Richtlinie 2003/59/EG durch Einsichtnahme in die Schulungsnachweise zu prüfen.

Ergänzend dazu hat der Alb-Donau-Kreis das Recht, eigene Schulungsmaßnahmen anzubieten. Die Teilnahme an solchen Schulungsmaßnahmen des Aufgabenträgers ist verpflichtend. Das Fahrpersonal ist hierzu vom Unternehmen kostenneutral freizustellen (maximal ein Tag pro Jahr und Mitarbeiter).

6.2 Umgang mit Fahrgästen

6.2.1 Allgemeines

Es wird ausdrücklich auf die Regelung der BOKraft verwiesen.

Der Umgang mit den Fahrgästen hat höflich und besonnen zu erfolgen. Fahrgäste sind zügig und zuvorkommend zu bedienen.

Fahrgästen sind ausschließlich über Tür 1 einsteigen zu lassen. Dabei sind grundsätzlich die Fahrausweise zu kontrollieren. Von diesem Grundsatz kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, z.B. bei starkem Fahrgastaufkommen oder Mitnahme von Rollstühlen und Kinderwagen. Der Ausstieg kann über alle Türen erfolgen.

6.2.2 Hilfsbedürftige Personen

Hilfsbedürftige Fahrgäste ist beim Ein- und Ausstieg Hilfe anzubieten und auf Wunsch zu gewähren, insbesondere Fahrgästen mit Rollstühlen oder Kinderwagen.

Die Klapprampe ist ausschließlich vom Fahrpersonal zu bedienen.

6.2.3 Konfliktlösung

Möglichen Konflikten ist frühzeitig und deeskalierend entgegenzuwirken.

Im Falle der Belästigung von Fahrgästen untereinander hat das Fahrpersonal entsprechende Maßnahmen einzuleiten (z.B. Aufforderung zu Einhaltung der Beförderungsbestimmungen oder Information an die Betriebsleitung bzw. an die Polizei).

6.3 Kundeninformation

In jedem Fall sind alle Haltestellen ohne Ausnahme auszurufen (vgl. § 8 Abs. 2 BOKraft). Dies ist auch bei Störung der Ansagegeräte sicherzustellen.

Das Fahrpersonal ist verpflichtet, Fahrgäste bei jeder Form der Betriebsstörung, insbesondere bei größeren Verspätungen, Umleitungen, Abweichungen vom Fahrweg und technischen Störungen rechtzeitig und präzise zu informieren und um Verständnis zu bitten. (z.B. *„Sehr geehrte Fahrgäste, aufgrund eines Staus auf dem Fahrweg haben wir aktuell eine Verspätung von XY Minuten. Wir bitten um Ihr Verständnis!“*). Auch sind Fahrgäste auf gefährliche oder ungewöhnliche Haltepunkte (z.B. außerhalb des Haltestellenbereiches) aufmerksam zu machen (z.B. *„Bitte Vorsicht beim Aussteigen!“*)

6.4 Fahrstil

Die Fahrweise ist den jeweiligen Witterungsverhältnissen anzupassen. Der Fahrstil sollte zügig und möglichst ruckfrei sein. Beim Anfahren und Bremsen ist, soweit möglich, auf stehende Fahrgäste sowie Rollstühle und Kinderwagen Rücksicht zu nehmen.

Maßnahmen die das Fahrpersonal zu Kraftstoff sparender Fahrweise anhalten (z.B. Schulungsmaßnahmen, innerbetriebliche Wettbewerbe oder Prämien), sind wünschenswert.

6.5 Weitere Aufgaben des Fahrpersonals

- An jeder Endhaltestelle ist das Fahrzeug bei einem **Fahrzeugdurchgang** auf augenfällige Beschädigungen, Verunreinigungen und Fundsachen zu überprüfen. Grobe Verunreinigungen (z. B. Zeitungen, Essensreste) sind sofort zu entfernen.
- Bei besonderen Beschädigungen oder Verunreinigungen, die nicht vor Ort beseitigt werden können und die eine Beeinträchtigung für die Fahrgäste darstellen, ist die Betriebsleitung umgehend zu informieren und ein Fahrzeugtausch zu erwirken. Auf die Vorgaben zur Fahrzeugsauberkeit in Abschnitt 5.2.10. wird Bezug genommen.
- **Fundsachen** sind beim Fahrzeugdurchgang an der Endhaltestelle sicherzustellen. Bei wichtigen Gegenständen, wie z.B. Schlüssel oder Geldbörsen, ist die Betriebsleitung sofort zu informieren, damit sie möglichst rasch an die Eigentümer zurückgegeben werden können.
- Mängel und Schäden an Haltestellen sowie Verbesserungsvorschläge bzgl. Fahrplan und Fahrweg (auch von Fahrgästen geäußert) sind der Betriebsleitung zu melden.
- Zudem obliegt dem Fahrpersonal die tagesaktuelle Bestückung der Info-Kästen
- Das Fahrpersonal kann seitens DING oder dem Aufgabenträger bei Beschwerden zur Stellungnahme herangezogen werden.

6.6 Bekleidung

Ein gepflegtes und seriöses Erscheinungsbild des Fahrpersonals wird vorausgesetzt. Die Bekleidung des eingesetzten Fahrpersonals muss sauber und den Anstandsregeln entsprechend angemessen sein.

Es ist wünschenswert, wenn die Bekleidung des Fahrpersonals ausfolgenden Komponenten bestehen würde:

Derzeit gibt es keine verpflichtenden Vorgaben der Verbundgesellschaft zur Bekleidung des Fahrpersonals. Sobald es eine Vereinbarung zum einheitlichen Erscheinungsbild des Fahrpersonals geben sollte, erklärt der Bieter seine Bereitschaft zur Umsetzung. Über die Modalitäten (Kosten, Umsetzfristen etc...) werden Verhandlungen zwischen dem zukünftigen Betreiber und dem Aufgabenträger geführt.

Grundsätzlich untersagt ist das Tragen von Sport-, Trainings- oder Arbeitshosen oder kurzen Hosen. Die Schultern sind bedeckt zu halten.

Das Fahrpersonal ist verpflichtet, ein Namensschild mit dem Nachnamen und den Zusatz Herr bzw. Frau für die Fahrgäste gut sichtbar zu tragen. Alternativ kann der Fahrername auch im Display – soweit vorhanden- des Geldkartenlesegerätes oder Fahrzeugrechner angezeigt werden.

7. Sozialstandards

Der Aufgabenträger erwartet vom Auftragnehmer die Wahrung sozialer Mindeststandards. Dies ist deshalb mit dem beiliegenden Formblatt „Bietererklä-

rung“ Anlage B4 zu erklären. Diese Erklärung beinhaltet sowohl Bestimmungen zur Einhaltung von Tarifverträgen sowie von Lenk- und Ruhezeiten als auch zur Einhaltung der Sozialstandards bei Auftragsunternehmerleistungen.

8. Betriebsführung und allgemeiner Fahrbetrieb

8.1 Grundsätze

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vorgegebenen Fahrpläne einzuhalten und einen pünktlichen Betrieb zu gewährleisten.

Die Betriebsführung bzw. das Verkehrsunternehmen unterliegen einer Reihe von einschlägigen Gesetzen und Vorschriften, auf die hier ausdrücklich verwiesen wird.

Dies sind in erster Linie:

- Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
- Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)
- Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)
- Fahrpersonalverordnung (FPersV)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
- Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

8.2 Zusammenarbeit

Die Vertragspartner kooperieren eng miteinander und unterstützen sich gegenseitig und zwar insbesondere durch:

- enge Abstimmung bei fahrplantechnischen Problemen
- die jederzeit zu gewährleistende kurzfristige Erreichbarkeit eines kompetenten Ansprechpartners des Auftragnehmers
- die zeitnahe Weitergabe vertragswesentlicher Informationen oder Informationen über erhebliche betriebliche Störungen.

Probleme mit Fahrzeiten und Anschlüssen sind zeitnah dem Aufgabenträger mitzuteilen. In diesen Fällen ist kooperativ nach Lösungen zu suchen. Ebenso ist bei der Planung von Verkehren, der Beseitigung von Mängeln, der Beschwerdebearbeitung und der Störungsbeseitigung konstruktiv mitzuarbeiten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich mit dem Verkehrsverbund DING über Kilometrierungsdaten abzustimmen. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer kooperativ mit dem Aufgabenträger sich bei Fahrzeug- und Personalausfälle auszutauschen und in zumutbarem Umfang Einsicht in das Be-

triebsgeschehen zu gewähren, insbesondere in begründeten Beschwerdefällen. Auf Verlangen des Aufgabenträgers müssen die zur Beschwerdebearbeitung notwendigen Informationen und Unterlagen (RBL-Daten, Tachoscheiben o.ä.) zur Verfügung gestellt werden. Der Aufgabenträger kann zur Bearbeitung von Beschwerdefällen eine dritte Stelle beauftragen, welche dieselben Befugnisse erhält. Die Benennung dieser Stelle muss dem Verkehrsunternehmen schriftlich mitgeteilt werden.

Fundsachen sind sorgfältig zu verwahren und dem Kunden zeitnah zu übergeben. Fahrer und Betriebsleitung haben hierbei konstruktiv mitzuwirken. Im Rahmen eines attraktiven Nahverkehrs ist es verpflichtend, innerhalb des Bedienungsraumes eine Örtlichkeit auszuweisen, in der die Fundsachen abgeholt werden können.

Der Auftragnehmer hat Maßnahmen, die über den vereinbarten Fahrbetrieb hinausgehen, auf Wunsch des Aufgabenträgers, der Genehmigungs- oder der Straßenverkehrsbehörde zu unterstützen. Diese sind insbesondere immer wiederkehrende Maßnahmen wie beispielsweise:

- Verkehrsforschung (Fahrgastbefragungen oder -zählungen)
- Vermarktungsaktivitäten,
- zusätzliche Serviceangebote
- Besondere Vermarktungsaktivitäten für die DING-Buslinien werden von DING entwickelt, koordiniert und durchgeführt. Der Auftragnehmer hat hierfür die bestmögliche Unterstützung zu gewähren. Soweit DING Unterstützung in Form von zusätzlichen Fahrzeugen oder Personal vom Auftragnehmer benötigt, meldet DING diesen Bedarf mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin an.
- Informationen an die Medien – insbesondere bei Unfällen – sind vorab mit dem Aufgabenträger abzustimmen.

Beschwerdemanagement:

DING befindet sich zur Zeit in der Vorbereitung zur Einrichtung einer Plattform zur Bearbeitung von Beschwerden. Sobald dieses Projekt umgesetzt wurde, sichert der Bieter seine Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit zu.

Unabhängig davon wird als maximale Bearbeitungsdauer eines Kundenanliegens maximal 14 Kalendertage angesetzt

8.3 Betriebsaufnahme

Der Auftragnehmer hat die rechtzeitige Betriebsaufnahme sowie störungsfreien Regelbetrieb ab dem Zeitpunkt des Betriebsbeginns hinsichtlich der von ihm beeinflussbaren Faktoren zu gewährleisten. Dazu gehören vor allem

- die fristgerechte Beantragung der Linienverkehrsgenehmigung
- die fristgerechte Bereitstellung der (Neu-)Fahrzeuge
- die fristgerechte Bestückung der zugewiesenen Haltestellen
- das fristgerechte Betriebsaufnahmegespräch mit dem Aufgabenträger (binnen zwei Wochen nach Zuschlag)
- die Teilnahme an der Verkehrsschau

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich vor Betriebsaufnahme intensiv mit den Gegebenheiten vor Ort vertraut zu machen und insbesondere seinerseits die in diesem Ausschreibungsverfahren vorgegebenen Fahrpläne nochmals auf deren Durchführbarkeit zu überprüfen. Soweit der Auftragnehmer Änderungen für erforderlich hält, ist dies spätestens einen Monat vor Betriebsaufnahme substantiiert dem Aufgabenträger mitzuteilen.

Der Auftragnehmer hat zudem vor Betriebsaufnahme einen zuständigen **Ansprechpartner** – nebst Vertreter – mit ausreichender Kompetenz zu benennen, der in besonderen Situationen kurzfristig und flexibel vor Ort zur Verfügung stehen kann. Die Erreichbarkeit für den Aufgabenträger ist sicherzustellen und die notwendigen Telefonnummern, Faxnummern und Mailadressen sind bekannt zu geben. Dies gilt insbesondere auch bei Änderungen der zuständigen Personen oder ihrer Erreichbarkeit.

8.4 Betriebsstörungen

Sofern Unregelmäßigkeiten oder größere **Störungen im Betriebsablauf** entstehen hat der Auftragnehmer – soweit erforderlich – entsprechende Einsatz- bzw. Ersatzfahrzeuge einzusetzen.

Für Vorhaltung und Einsatzplanung von **Reservepersonal und –fahrzeugen** hat der Auftragnehmer zu sorgen. Die Aufrechterhaltung des Linienbetriebes hat stets oberste Priorität.

Die **Ersatzfahrzeuge** müssen schnellstmöglich – mindestens aber innerhalb von 60 Minuten nach Ausfall eines Fahrzeuges – bereitgestellt werden. Soweit der Auftragnehmer konkrete, kundenfreundliche Zusagen im Rahmen seines Angebotes gemacht hat (Zuschlagskriterium siehe Abschnitt 2.5.2.) sind diese verbindlich, ihre Nichteinhaltung wird entsprechend den Regelungen im Verkehrsvertrag sanktioniert.

Über planmäßige und außerplanmäßige baustellen- oder betriebsbedingte **Einschränkungen des Angebots** sowie eventuell erfolgte Maßnahmen (z.B. Ersatzleistungen) hat der Auftragnehmer den Aufgabenträger innerhalb von 24 Stunden nach Eintreten des Vorfalls zu unterrichten.

Die Meldungen erhalten folgende Angaben:

- Angaben zu evtl. ausgefallenen Fahrten,
- Anzahl der ausgefallenen Nutzwagenkilometer,
- Zeitpunkt und Dauer des Ausfalles,
- Grund des Ausfalles,
- Angabe über Ersatzverkehre.

Der Auftragnehmer sorgt zudem dafür, dass der Aufgabenträger und Fahrgäste bei Betriebsstörungen oder Abweichungen vom Linienweg (beispielsweise durch Baustellen, Umleitungen, Unfälle, Veranstaltungen, sonstige Sperrungen) informiert werden:

- zum einen ist das Fahrpersonal anzuhalten, in diesen Fällen wiederholt Durchsagen in den Fahrzeugen vorzunehmen,

- zum anderen sind diesbezügliche schriftliche Aushänge (DING-Fahrgastinformation) bei DING anzufordern, in den Fahrzeugen und an den Haltestellen anzubringen und nach er Beendigung der Maßnahme umgehend zu entfernen.

Sollten kurzfristige Störungen auftreten hat der Unternehmer geeignete Maßnahmen zur Fahrgastinformation zu ergreifen und sich umgehend mit dem Aufgabenträger in Verbindung zu setzen.

Folgende Fahrgastinformationen sind zulässig:

- DIN A 2 (an der Rückwand der Fahrerkabine anzubringen)
- DIN A 3 (im Fahrplankasten der Haltestelle anzubringen)
- DIN A 5 hoch (für die Infobox, Höhe Sondernutzungsfläche).

Treten regelmäßige Störungen im Verkehrsablauf ohne Verschulden des Auftragnehmers auf, werden der Aufgabenträger und der Auftragnehmer einvernehmlich versuchen, Problemlösungen zu entwickeln. (z.B. Veränderung des Fahrplans oder des Linienweges).

8.5 Fahrscheinverkauf

8.5.1 Fahrscheinverkauf in Bussen

Der Fahrscheinverkauf in den Bussen erfolgt über Fahrscheindrucker. Für den Fall der Störung der Verkaufsfunktion sind Notfahrscheine auszugeben. Die Notfahrscheine sind bei DING zu beziehen.

Es ist das gesamte DING-Sortiment mit Gültigkeit von einem Monat oder kürzer zu vertreiben. Es sind weitere Fahrscheine die über den Verkehrsverbund hinaus gelten (z.B. Baden-Württemberg-Ticket) nach Maßgabe vom Verkehrsverbund anzubieten. Es ist systemseitig vorzusehen, dass Fahrscheine mit einer Frist von bis zu 30 Tagen vor einem Tarifwechsel parallel zum jeweils aktuell gültigen Tarif im Vorverkauf angeboten werden.

Der Fahrscheindruck hat auf Sicherheits-Rollenpapier zu erfolgen, das übliche Sicherheitsmerkmale wie fluoreszierende Kopierschutzfarbe, Hologramme, nicht kopierbare Muster usw. aufweist.

Die Abstimmung hierüber ist mit dem Verkehrsverbund DING zu führen. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die missbräuchliche Verwendung des Fahrausweisepapieres auszuschließen. Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren, auf Verlangen dem Aufgabenträger darzulegen und ihm Einsicht in die Dokumentation zu gewähren. Das Fahrkartenlayout ist mit dem Verkehrsverbund DING abzustimmen, eine aktuelle Mustersammlung ist als Anlage A 17 beigefügt

Die Tarifdaten werden vom Verkehrsverbund DING in Papierform und elektronisch bereitgestellt. Das Datenformat der aktuell genutzten Datenbank ist in der Anlage A 18 beschrieben. Soweit das Datenformat sich ändert ist dies zu berücksichtigen.

Der Fahrscheinverkauf hat kassensicher zu erfolgen.

8.5.2 Fahrscheinverkauf von Dauerfahrscheinen im Ausbildungsverkehr

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich den Fahrscheinverkauf von Dauerfahrscheinen im Ausbildungsverkehr (aktuell Schülerlistenverfahren) sicherzustellen. Zur Wahrung dieser Aufgabe ist die Ausgabestelle DB ZugBus RAB oder DING als Vertriebsdienstleister zu beauftragen.

8.5.3 Einnahmenmeldung

Die Meldung der Verkaufserlöse ist an den Verkehrsverbund DING in einem standardisierten Schnittstellen-Format gemäß EAV Anlage 2 Anhang 2+3 zu liefern. Es sind die Numeriken von DING anzuwenden. Die aktuelle Schnittstellenbeschreibung ist als Anlage A 19 beigefügt.

8.5.4 eTicketing

Das Verkehrsunternehmen ist zur Teilnahme am eTicketing im DING verpflichtet. Dazu muss durch das Verkehrsunternehmen bei der VDV eTicket Service GmbH & Co. KG (VDV-ETS) ein entsprechender Teilnahmevertrag abgeschlossen werden.

Damit verbunden ist die Umsetzung der Spezifikationen nach dem interoperablen Standard der VDV-Kernapplikation (KA) in der jeweils beim DING zum Einsatz kommenden KA-Version. Gemäß dem Rollenmodell der VDV-ETS ist vom Verkehrsunternehmen die Rolle des Kundenvertragspartners (KVP) bzw. Dienstleisters (DL) einzunehmen. Der DING als Tarifverantwortliche nimmt gemäß dem Rollenmodell der VDV-ETS die Rolle des Produktverantwortlichen (PV) ein.

Das Verkehrsunternehmen ist weiter dazu verpflichtet, entsprechende KVP- bzw. DL-Systeme zu betreiben und sich an das PV-System des DING anzuschließen sowie bereitgestellte Sperr- und Aktionslisten anzuwenden.

Elektronisch ausgestellte Fahrscheine (Chipkarte, Barcode, andere Medien) sind nach Vorgabe vom Verkehrsverbund DING elektronisch zu kontrollieren. Voraussichtlich ab 2022 wird von DING ein Produktverantwortlicher-Kontrollmodul (PV-KM) bereitgestellt, dies ist für die elektronische Kontrolle der DING-Fahrscheine zu integrieren und nutzen. Das Kontrollmodul des bwtarif ist für die Kontrolle elektronischer Fahrscheine des bwtarifs zu integrieren und zu nutzen. Soweit elektronische Fahrscheine mit Gültigkeit im DING von anderen Produktverantwortlichen bereitgestellt werden sind diese in Abstimmung mit dem Verkehrsverbund DING für die elektronische Kontrolle zu nutzen (z.B. Landestarif Bayern).

Die für die Kontrolle eingesetzten Barcodeleser müssen nicht nur VDV-Barcode-Tickets lesen und sicher prüfen können, sondern auch UIC-Barcode-Tickets.

Der Verkauf von elektronischen Fahrscheinen im Bus ist nicht vorgesehen.

8.6 Erfassung und Übermittlung von Echtzeitdaten und LSA-Ansteuerung

Die Umsetzung der im Folgenden genannten Forderungen kann entweder durch ein eigenes RBL-System des Auftragsnehmers erfolgen oder durch die Dienstleistung eines Drittanbieters.

Ungeachtet des gewählten Weges, sind DING in jedem Falle die in den folgenden Abschnitt genannten Daten zur Verfügung zu stellen. Soweit DING unmittelbar Zugriff auf die Daten hat, ist sie berechtigt, diese Daten zu nutzen.

Das Verkehrsunternehmen wirkt bei der Einrichtung und Umsetzung der Echtzeitdatenversorgung sowie der Statistikerfassung kooperativ mit.

Hinsichtlich der diesbezüglichen Anforderungen an die Fahrzeugrechner und die übrige technische Ausstattung wird auf die Abschnitte 5.2.8.5. und Anlage A 9 verwiesen.

Die Kosten für die entsprechende Fahrzeugausstattung, für die beim Verkehrsunternehmen vorzusehenden Hintergrundsysteme (Hardware, Software und deren Pflege / Instandhaltung) sowie für die Datenübertragung sind in der Kalkulation zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Kosten für die Nutzung von Diensten von Dritten. Diese vom Auftragnehmer kalkulierten Kosten müssen transparent belegt werden können und sind gegenüber dem Auftraggeber auf Aufforderung offenzulegen.

8.6.1 Echtzeitdaten

Die von den Unternehmen gelieferten Echtzeitdaten müssen folgenden Anforderungen entsprechen, was die erforderlichen Daten und die zu unterstützenden Schnittstellen angeht:

Schnittstellen:

- VDV 452: Austausch Liniennetz und Fahrplan
- VDV 453:
 - REF-ANS: Austausch von Sollfahrplänen zur Anschlusssicherung
 - ANS: Austausch von Ist-Daten für Anschlusssicherung
 - VIS: Austausch von Ist-Daten für die Visualisierung von Fahrzeugpositionen
 - DFI: Austausch von Ist-Daten für Fahrgastinformation
 - REF-DFI: Austausch von ortsbezogenen Sollfahrplänen für Fahrgastinformation
- VDV454:
 - REF-AUS: Austausch von Sollfahrplänen für Fahrplanauskunft
 - AUS: Austausch von Ist-Daten zur Dynamisierung von Fahrplanauskünften mit Ist-Daten
 - VDV736: Austausch von Ereignis- und Störungsmeldungen
- System muss global IDs (DHID) unterstützen
- Dauerhafte Abstimmung mit DING hinsichtlich der Datenpflege (Global-IDs, Metadaten/Mapping, etc.)



Der Zugriff auf diese Daten ist sowohl zum Zeitpunkt der Erzeugung (online) als auch zu jedem späteren Zeitpunkt (offline, bis maximal sechs Monate nach deren Generierung) zu gewährleisten.

Die vom Aufgabenträger erstellten und zur Verfügung gestellten Soll-Fahrpläne sind vom Verkehrsunternehmer tagesscharf um betriebliche Merkmale zu ergänzen (z. B. Umläufe, Aus- und Einrückfahrten), damit sie für die Generierung von Echtzeitdaten geeignet sind und in geeigneten Datenformaten in RBL-Systeme integriert werden können.

Der Auftragnehmer hat in der Kommunikation die Haltestellen-IDs (Haltestellen, Haltepunkte/Steige) DING zu verwenden. Falls der Auftragnehmer aus internen Gründen andere Haltestellen-IDs verwendet, ist der Auftragnehmer beim Informationsaustausch für die Übertragung seiner IDs in jene DING verantwortlich.

8.6.2 Anschlusssicherung

Die Sicherung von Anschlüssen zwischen eigenen und fremden Verkehrsmitteln muss unabhängig vom jeweils verwendeten RBL-System gewährleistet sein. Hierbei wird auf den VDV-Standard 453-ANS verwiesen (siehe Anlage A 9), der für den Datenaustausch zwischen verschiedenen RBL-Systemen maßgeblich ist.

8.6.3 Statistische Daten

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen weitere statistische Daten erfassen und übermitteln können. Dabei handelt es sich u.a. um folgende Daten – auf die Spezifikationen in Abschnitt 5.2.8.5 und Anlage A 9 wird ergänzend verwiesen:

- Fahrgastzahlen (soweit fahrzeugtechnisch erhoben)
- Fahrplanstatistiken,
- sonstige erhobene Statistiken

Der Zugriff auf diese Daten ist sowohl online als auch offline (über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nach deren Generierung) zu gewährleisten.

8.6.4 LSA-Ansteuerung

Zur Beschleunigung des ÖPNV und dessen Priorisierung gegenüber dem Individualverkehr wird zunehmend die Beeinflussung von Lichtsignalanlagen (LSA) erforderlich. Hinsichtlich der Fahrzeugrechner wird auf die Spezifikationen in Abschnitt 5.2.8.5

Für eine Teilnahme am Beschleunigungssystem im Stadtgebiet Ulm gelten darüber hinaus die Bestimmungen gemäß Anlage A 15.

8.6.5 Schutz der Echtzeitdaten

8.6.6 RBL

Der Bieter kann sowohl ein eigenes RBL oder sich an ein bereits existierendes RBL-System anbinden. In diesen Fällen ist jedoch der Datenfluss zu DING und/oder den Landesdatendrehscheiben in Baden-Württemberg oder Bayern sicherzustellen.

8.6.7 Ereignismanagementsystem (EMS)

Im DING wird in 2022 voraussichtlich das im Betrieb befindliche ICS-System durch ein mandantenfähiges Ereignismanagementsystem (EMS) ersetzt. Das Verkehrsunternehmen hat über ein Eingabeportal Meldungen über Betriebsstörungen und Fahrplanänderungen in das EMS einzugeben.

Die Bereitstellung der Informationen im EMS zu geplanten Fahrplanänderungen einschließlich Baustellen mit Auswirkungen auf den Betrieb sowie Verstärkungen (z.B. Großveranstaltungen) und allen Betriebsstörungen muss durch das Verkehrsunternehmen erfolgen.

8.6.8 Automatische Fahrgastzählsysteme

Verpflichtungen aus der ÖPNV-Verordnung § 5 Absatz 6 sind vom Bieter gemäß Anlage A16 umzusetzen.

8.7 Fahrzeugsondernutzung

Der Auftragnehmer stellt gegen Kostenerstattung (die Kostenermittlung erfolgt auf Basis der vorgelegten Kalkulation) die Fahrzeuge inkl. Fahrpersonal für unregelmäßige Sondernutzungen (z. B. Stadtfeste; Weihnachtsverkehr, Vermarktungsmaßnahmen oder soziale Aktionen) zur Verfügung. Die Sondernutzungen können auch außerhalb der in dieser Leistungsbeschreibung genannten Zeiten stattfinden. Aufträge gehen dem Auftragnehmer spätestens zwei Wochen vor einer beabsichtigten Sondernutzung in Textform zu.

8.8 Fahrausweiskontrolle

Grundsätzlich obliegt die Fahrausweiskontrolle gemäß Abschnitt 6.2.1. dem Fahrpersonal. Gleichzeitig können Mitarbeiter des Aufgabenträgers, DING oder beauftragter Dritter zusätzliche Kontrollen vornehmen. Das Personal hat sich gegenüber dem Fahrer bzw. dem Kunden durch einen entsprechenden Ausweis zu legitimieren.

8.9 Umweltstandards

Neben den Vorgaben zu den Umweltstandards der Fahrzeuge in Abschnitt 5.2.7. sind auch bei der Betriebsabwicklung Mindeststandards einzuhalten.

Bei Standzeiten von mehr als zwei Minuten ist zur Vermeidung der Belästigung von Anwohnern und Fahrgästen sowie zur Reduzierung von Emissionen der Motor abzustellen.

Bei der Betriebsdurchführung sind vom Auftragnehmer alle relevanten Gesetze und Vorschriften bzgl. Umweltschutzvorgaben einzuhalten. Dies ist insbesondere zu beachten bei:

- Wartung und Reinigung der Fahrzeuge,
- Entsorgung von Schmierstoffen und Verschleißteilen,
- Entsorgung des Mülls aus dem Fahrzeug.

